

Übersicht über die PVK

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der PVK. Sie ist paritätisch zusammengesetzt aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden sowie aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeberinnen. Das Präsidium liegt bis Ende 2014 auf der Seite der Arbeitgeberinnen, das Vizepräsidium bei der Arbeitnehmendenvertretung. Präsidium und Vizepräsidium alternieren zwischen den beiden Seiten der Sozialpartnerschaft für jeweils 2 Jahre.

Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 sind folgende Mitglieder gewählt:

Arbeitgebendenvertretung	Arbeitnehmendenvertretung
Gemeinderat Schmidt Alexandre, Direktor FPI, Präsident	Berger Michel, Regionalsekretär VPOD, Vizepräsident
Burri Konrad, Leiter Personal BERNMOBIL	Amstutz Stefan, stv. Pflegedienstleiter Alters- und Pflegeheim Kühlewil BSS
Meile Werner, stv. Leiter Personalamt FPI	Bechtiger Bernadette, Bereichsleiterin Erbschaftsamt SUE
Rentsch Sonja, Leiterin Zentrale Dienste PRD	Haldemann Ralf, techn. Fachangestellter TVS
Wehrle Daniel, Leiter Personalmanagement ewb	Michel Thomas, Wirtschaftsinformatiker ID FPI
Gemeinderätin Wyss Ursula, Direktorin TVS	Schaller Martin, Leiter Elektro-, Gas- und Wasserversorgung ewb

Anlagekomitee

Das Anlagekomitee ist ein Fachgremium, das von der Verwaltungskommission jeweils für vier Jahre gewählt wird und mit der Umsetzung der Vermögensanlagen betraut ist. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 sind folgende Mitglieder gewählt:

Schad Jürg, Geschäftsführer PVK, Präsident

Raval Fernand, Abteilungsleiter Immobilien Stadt Bern FPI, Vizepräsident

Balzli Urs, Leiter Finanzen & Controlling ewb

Bechtiger Bernadette, Bereichsleiterin Erbschaftsamt SUE

Kunz Beat, Leiter Portfoliomanagement und Kreditgeschäft Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft

Wirth Sandra, Direktionsadjunktin SUE

Geschäftsführung der PVK

Schad Jürg, Geschäftsführer

Strinati Fabio, Leiter Anlagen

Gruber Bruno, Leiter Versicherte

Experte für berufliche Vorsorge

AON Hewitt AG, Bern (bis 31. Dezember 2013)

Abcon AG, Hr. Martin Schnider, Bern (ab 1. Januar 2014)

Revisionsstelle

BDO AG, Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft Bern

Aufsichtsbehörde

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

Angeschlossene Arbeitgeberinnen

Folgende Arbeitgeberinnen haben sich für die Versicherung ihres Personals bei der PVK angeschlossen:

- ARA Region Bern AG
- BERNMOBIL, Städt. Verkehrsbetriebe Bern
- Einwohnergemeinde der Stadt Bern
- Energie Wasser Bern (ewb)
- energiecheck bern ag
- Gurtenbahn Bern AG
- Kornhausforum
- Wasserverbund Region Bern AG
- Stadtbauten Bern (StaBe) (bis 31. Dezember 2013)

Wichtige Kennzahlen (Stand 31. Dezember 2012)

Versicherte Mitarbeitende	Anzahl	5'258
Versicherte Löhne	CHF	242'297'260
Beiträge versicherte Mitarbeitende	CHF	23'694'256
Beiträge Arbeitgeberinnen	CHF	42'844'450
Rentenbeziehende	Anzahl	3'718
Ausgerichtete reglementarische Leistungen	CHF	105'697'565
Nettoergebnis Vermögensanlagen	CHF	117'668'465
Performance auf dem verfügbaren Vorsorgevermögen	Prozent	7,02
Vorsorgeverpflichtungen	CHF	1'927'633'700
Verfügbares Vorsorgevermögen	CHF	<u>1'819'731'525</u>
Unterdeckung (Fehlbetrag)	CHF	<u>-107'902'175</u>
Deckungsgrad	Prozent	94,40
Technischer Zinssatz	Prozent	3,75
Vorhandene Wertschwankungsreserve	CHF	0
Zielgrösse Wertschwankungsreserve	CHF	422'151'780
Verwaltungsaufwand	CHF	1'405'790
Verwaltungsaufwand pro Versicherten/er	CHF	157

Ausführungen zur Erhöhung des Rentenalters auf 65 und zur Lastenverteilung

1. Die Erhöhung des Leistungszielalters der PVK auf 65 Jahre bei 40 Versicherungsjahren

Das flexible Rentenalter ist bei der PVK bereits eingeführt

Die PVK kennt seit 1998 ein flexibles Rentenalter zwischen 58 und 65 Jahren. Der Stadtrat hat mit der Teilrevision des PVR vom 15. Oktober 1998 die Voraussetzungen geschaffen, die Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung (vor Alter 63) geregelt und die Rentensätze bis zum Alter 65 festgelegt. In der Totalrevision des PVR per 1. Januar 2013 wurden diese Bestimmungen vom Stadtrat übernommen. Dabei wurde sogar die Flexibilisierung des Rentenalters gemäss BVG (bis Alter 70) ins PVR aufgenommen (Artikel 11).

Der heutige Plan sieht vor, dass im Alter 63 mit 38 Versicherungsjahren eine Rente von 61,2 Prozent des versicherten Lohnes erreicht wird. Die versicherten Mitarbeitenden können ihre Rente auf maximal 64,42 Prozent des versicherten Lohnes verbessern, wenn sie bis 65 arbeiten und zwei weitere Versicherungsjahre (insgesamt 40 Versicherungsjahre) leisten.

Mit der vorgeschlagenen Lösung der Verwaltungskommission und des Gemeinderates erreichen die Versicherten den Rentensatz von 61,2 Prozent im Alter 63 weiterhin, müssen aber bereits ab Alter 23 für das Alter sparen und damit 2 Versicherungsjahre mehr leisten (insgesamt 40 Versicherungsjahre). Die versicherten Mitarbeitenden können bis zum Alter 65 weiter arbeiten und den Rentensatz verbessern, wenn sie insgesamt während mehr als 40, maximal jedoch während 42 Versicherungsjahren versichert waren oder sich entsprechend eingekauft haben. Die maximale Rente im Alter 65 ist in der vorgeschlagenen Lösung gegenüber der heutigen Regelung um 0,16 Prozent gekürzt und beträgt neu 64,26 Prozent des versicherten Lohnes.

Versicherte Mitarbeitende, die über das 65. Altersjahr hinaus arbeiten, können im Beitragsprimatplan weiterversichert werden (Artikel 55 Abs. 1 PVV).

Der Versicherungsplan der PVK ist also bereits seit 16 Jahren darauf ausgerichtet, dass die Arbeitgeberinnen eine Flexibilisierung des Rentenalters einführen können, ohne dass dadurch der Versicherungsplan der PVK angepasst werden muss.

Mit der von der Verwaltungskommission und dem Gemeinderat vorgeschlagenen Lösung sind die Renten in allen Rücktrittsaltern versicherungstechnisch ausreichend finanziert.

Auswirkung einer Kürzung des Rentensatzes im Alter 63

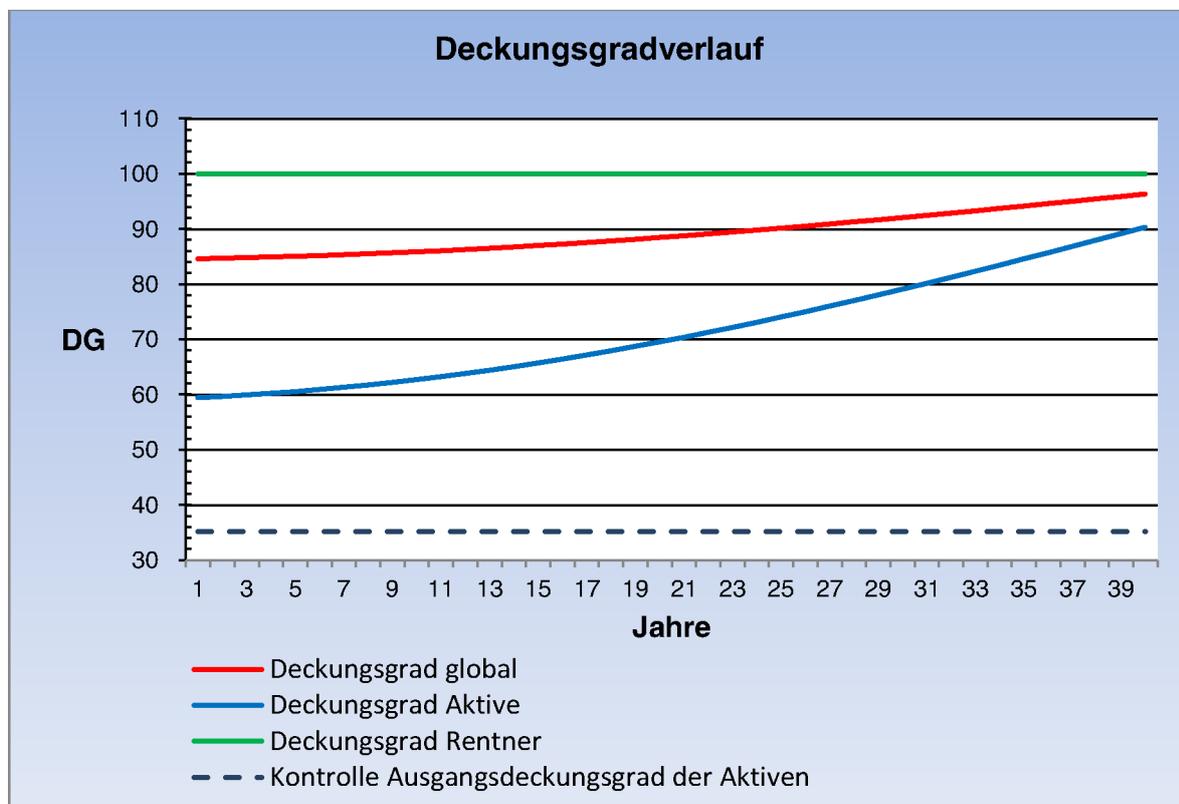
Die Erhöhung des Rentenalters bzw. die Kürzung des Rentensatzes im Alter 63 hätte auf die von der Verwaltungskommission und dem Gemeinderat vorgeschlagene Lösung zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts wegen der Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung der PVK einen enormen Einfluss. Die Lösung müsste komplett neu erarbeitet und mit den Sozialpartnern verhandelt werden und könnte nicht mehr fristgerecht per 1. Januar 2015 umgesetzt werden. Daraus entsteht ein Defizit für die PVK von 14 Mio. Franken pro Jahr bis zum Inkrafttreten einer anderen adäquaten Lösung.

Die Erhöhung des Rentenalters kann aus folgenden Gründen nicht kurzfristig umgesetzt werden:

1. Die von der Verwaltungskommission und dem Gemeinderat vorgeschlagene Lösung wird von den Sozialpartnern einhellig mitgetragen. Das Beibehalten des Rentensatzes im Alter 63 ist eine Rahmenbedingung für die Ausfinanzierung der PVK.
2. Durch die Rentenaltererhöhung und die damit verbundene Leistungskürzung würde es für weniger versicherte Mitarbeitende möglich sein, vorzeitig in Pension zu gehen. Aufgrund des stark steigenden Gesundheitsrisikos ab Alter 60 müsste deshalb mit mehr Invaliditätsfällen gerechnet werden. Der heute positive Schadenverlauf würde sich verschlechtern, die vorgeschlagene Entlastung der Risikobeiträge von jährlich 1,2 Mio. Franken könnte nicht aufrechterhalten werden. Die von der GFL vorgeschlagene Versicherungslösung für gewisse Berufsgruppen (analog für Grenzwächter bei der Publica oder der Kantonspolizei bei der Bernischen Pensionskasse) müsste durch das entsprechende Versichertenkollektiv finanziert werden. Entweder würden die Renten durch die betroffene Berufsgruppe selbst vorfinanziert werden (übliche Variante), dann bräuchte es eine eigene Beitragsskala für diese Versicherten oder sie würden mittels Versicherungs- oder Risikobeiträgen wiederum durch die Gesamtheit aller Versicherten getragen. Dadurch entstünde eine Quersubventionierung einer bestimmten Personengruppe, was problematisch wäre. Auch innerhalb der Gruppe stellte sich dann die Frage, wer mit der höheren Rente früher gehen könnte und wer bis zum ordentlichen Rentenalter arbeiten müsste.
3. Die gekürzte Altersrente bedeutete gleichzeitig auch eine Kürzung aller von der Altersrente abhängigen weiteren Rentenansprüche (automatisch tiefere Alterskinderrenten und tiefere Hinterlassenenleistungen). Die vorgesehene Kürzung der Ehegattenrente von 70 Prozent auf 60 Prozent könnte nicht mehr in diesem Umfang erfolgen. Dadurch entfielen teilweise der jährlich wiederkehrende Finanzierungsbeitrag von 1,4 Mio. Franken und die Entlastung des Vorsorgekapitals im Umfang von 46,2 Mio. Franken. Ohne diese Entlastung des Vorsorgekapitals könnte die PVK den Zieldeckungsgrad von 100 Prozent nicht mehr innerhalb von 40 Jahren erreichen. Es bräuchte gegenüber der vorliegenden Lösung eine entsprechend höhere Beteiligung an der Behebung der Unterdeckung.
4. Die Regelung der AHV-Überbrückungsrente würde mindestens teilweise obsolet. Die Finanzierung müsste komplett umgestellt werden. Dies weil diejenigen versicherten Mitarbeitenden, die nicht vorzeitig in Pension gehen wollten oder könnten, nicht bereit wären, diejenigen, die eine ausreichende Rente hätten und sich vorzeitig pensionieren lassen könnten, auch noch die Überbrückungsrente zu bezahlen.
5. Bei einschneidenden Massnahmen, wie bei einer Rentenaltererhöhung mit einer verbundenen Leistungskürzung müssten Übergangsfristen gewährt werden. Das würde zu einer Verzögerung der Wirkung dieser Massnahmen bei der PVK führen.
6. Die Kürzung des Rentensatzes ergäbe eine jährliche finanzielle Entlastung der PVK von 8,1 Mio. Franken für die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Allerdings ergibt sich keine Entlastung des fehlenden Vorsorgekapitals. Die Rentenkürzung würde allein durch die versicherten Mitarbeitenden getragen. Gemäss Artikel 24 Abs. 3 des Personalvorsorgereglements - der Artikel 65d Absatz 3 BVG entspricht - müssten sich die Arbeitgeberinnen bei Sanierungsmassnahmen mindestens im selben Umfang beteiligen, wie die versicherten Mitarbeitenden, also mindestens auch mit jährlich 8,1 Mio. Franken. Die Verwaltungskommission hält an der Lastenaufteilung von 60 Prozent für die Arbeitgeberinnen und 40 Prozent für die versicherten Mitarbeitenden fest. Deshalb würde die Beteiligung der Arbeitgeberinnen allein in Bezug auf die Rentenaltererhöhung 12,15 Mio. Franken pro Jahr betragen.

7. Die Rentenaltererhöhung und die damit verbundene Leistungskürzung würde den Finanzierungsbedarf für die Senkung des technischen Zinssatzes und die Ausfinanzierung der PVK überschreiten. Die Lösung wäre für die versicherten Mitarbeitenden um jährlich 2,8 Mio. Franken und für die Arbeitgeberinnen jährlich 1,6 Mio. Franken teurer, als die von der Verwaltungskommission und dem Gemeinderat vorgeschlagene Lösung.
8. Von einer Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre, verbunden mit einer Senkung des aktuell gültigen Rentensatzes von 61,2 Prozent für die 63-jährigen, sind neben der Stadt auch die übrigen angeschlossenen Arbeitgeberinnen respektive deren Angestellte betroffen. Ein Modell, das von allen Beteiligten und Betroffenen akzeptiert wird, muss daher im Dialog erarbeitet werden und für alle Arbeitsverhältnisse stimmen. So hat beispielsweise Bernmobil das Rentenalter 63 im Gesamtarbeitsvertrag festgeschrieben.

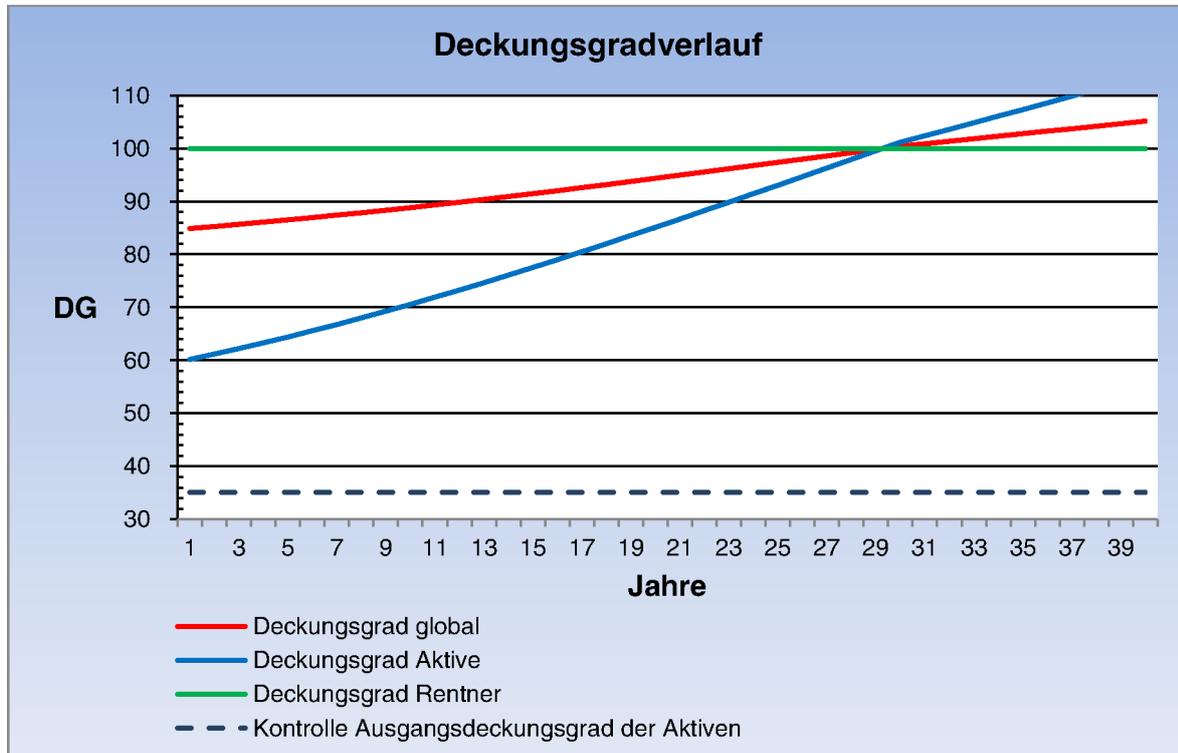
Grafische Darstellung der Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre mit Kürzung des Rentensatzes



Die Grafik zeigt, dass die Ausfinanzierung der PVK allein mit der Rentenaltererhöhung und der bereits beschlossenen und umgesetzten Auflösung der Reserve für die Anpassung der Renten an die Teuerung nicht innerhalb von 40 Jahren erreicht werden könnte. Nach 40 Jahren würde ein Deckungsgrad von lediglich 96 Prozent erreicht werden.

Die Kosten wären zudem nicht ausgewogen aufgeteilt. In dieser noch unzureichenden Lösung würden die Arbeitgeberinnen jährlich 5,9 Mio. Franken (40 Prozent) an Beiträgen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts beitragen und die versicherten Mitarbeitenden 8,1 Mio. Franken (60 Prozent). Zudem würden die Versicherten die bereits aufgelösten Reserven von 8,56 Mio. Franken an die Unterdeckung bezahlen, die Arbeitgeberinnen jedoch nichts. Die Lastenverteilung wäre so gemäss Artikel 24 Abs. 3 PVR und gemäss Artikel 65d Absatz 3 BVG nicht zulässig.

Sollte die PVK mindestens in derselben Zeit ausfinanziert werden, wie dies der Vorschlag von Verwaltungskommission und Gemeinderat vorsieht und würden die Vorgaben der Verwaltungskommission eingehalten (Aufteilung der Lasten: 60 Prozent AG und 40 Prozent versicherte Mitarbeitende), müssten weitere Massnahmen bei den Arbeitgeberinnen getroffen werden. Der Beitrag für die Behebung der Unterdeckung für die Arbeitgeberinnen müsste gegenüber dem Vorschlag von Verwaltungskommission und Gemeinderat um 3,75 Mio. Franken auf 6,25 Mio. Franken erhöht werden. Die Ausfinanzierung sähe dann wie folgt aus:



Weil die Belastung der Arbeitgeberinnen an den Umfang der Leistungskürzung der versicherten Mitarbeitenden angepasst ist, müssten die Arbeitgeberinnen bedeutend mehr als beim Vorschlag von Verwaltungskommission und Gemeinderat bezahlen. Dafür würde die Ausfinanzierungsdauer rund 4 Jahre kürzer. Die Lastenverteilung würde auch nur so lange anhalten, wie die PVK in Unterdeckung ist. Sobald die Beiträge zur Behebung der Unterdeckung bei den Arbeitgeberinnen entfallen, beträgt die Lastenverteilung wieder 40 Prozent Arbeitgeberinnen und 60 Prozent versicherte Mitarbeitende und müsste wieder korrigiert werden.

Kostengegenüberstellung von Vorschlag VK/GR mit Erhöhung Rentenalter auf 65

Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

In der Variante Erhöhung des Rentenalters auf 65 ist die Beteiligung der versicherten Mitarbeitenden wesentlich grösser als bei der vorliegenden Lösung der Verwaltungskommission und dem Gemeinderat. Für die korrekte Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts fehlen der PVK nach der Leistungskürzung nur noch 5,9 Mio. Franken, die über Beiträge den Arbeitgeberinnen belastet würden.

	Vorschlag VK/GR	Rentenalter 65
Finanzierungsbedarf jährlich	Fr. 14 000 000.00	Fr. 14 000 000.00
./. Reduktion der Risikofinanzierung	Fr. -1 200 000.00	entfällt
./. Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente	Fr. -1 400 000.00	entfällt
./. Reduktion wegen früherem Alterssparen	Fr. -3 400 000.00	entfällt
./. Erhöhung Rentenalter auf 65 Jahre	nicht vorgesehen	Fr. -8 100 000.00
./. Finanzierungsbedarf über zusätzliche Beiträge der Arbeitgeberinnen	Fr. -8 000 000.00	Fr. -5 900 000.00

Die Finanzierung ist so allerdings weder zulässig noch ausgewogen. Um die Lastenverteilung zu korrigieren, müssen die Arbeitgeberinnen wesentlich mehr zur Behebung der Unterdeckung beitragen.

Behebung der Unterdeckung

	Vorschlag VK/GR	Rentenalter 65
Unterdeckung nach Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent (auf Basis Jahresabschluss 31. Dezember 2012)	Fr. 341 000 000.00	Fr. 341 000 000.00
./. Auflösung der Reserve für die Rententeuerung	Fr. -8 560 000.00	Fr. -8 560 000.00
./. Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente	Fr. -46 200 000.00	entfällt
./. Verzinsung der Unterdeckung durch die Arbeitgeberinnen (2,5 Mio. Franken über die Ausfinanzierungszeit von 34 Jahren; bzw. 6,25 Mio. Franken über die Ausfinanzierungszeit von 30 Jahren in der Variante Erhöhung Rentenalter auf 65)	Fr. -85 000 000.00	Fr. -187 500 000.00
./. Beitrag der erwarteten Überschussrendite von 0,48 Prozent über die Ausfinanzierungszeit von 34 Jahren bzw. 30 Jahren in der Variante Erhöhung Rentenalter auf 65	Fr. -201 240 000.00	Fr. -144 940 000.00

Durch die kürzere Ausfinanzierungszeit im Vergleich mit der von der Verwaltungskommission und Gemeinderat vorgeschlagenen Lösung werden 56 Mio. Franken weniger durch Vermögenserträge erwirtschaftet. Die Kosten für die Arbeitgeberinnen erhöhen sich um 102,5 Mio. Franken.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass bei anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (u.a. bei beiden Pensionskassen des Kantons Bern) die Arbeitgeber den Anteil Unterdeckung der Rentenbeziehenden übernehmen. Bei der PVK entspricht das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden 62 %. Der Fehlbetrag der Rentenbeziehenden beträgt 211,4 Mio. Franken.

In der von der Verwaltungskommission und Gemeinderat vorgeschlagenen Lösung werden die Arbeitgeberinnen massiv entlastet.

Die Aufteilung der Belastung für die Arbeitgeberinnen während der nächsten 30 Jahre stellt sich wie folgt dar:

Arbeitgeberin	Vorschlag VK/GR			Rentenalter 65 Jahre			Diff. Gesamtbelastung in Fr.
	Beiträge in Fr.	Behebung Unterdeckung in Fr.	Total in Fr.	Beiträge in Fr.	Behebung Unterdeckung in Fr.	Total in Fr.	
Stadt Bern	5'162'121	1'667'758	6'829'879	3'807'064	4'169'396	7'976'460	1'146'581
BERNMOBIL	1'343'584	408'486	1'752'070	990'893	1 021'214	2'012'107	260'037
ewb	1'314'655	390'279	1'704'933	969'557	975'696	1'945'253	240'320
Kornhausforum	5'013	349	5'362	3'697	873	4'570	-792
Ecb	34'165	6'170	40'335	25'196	15'425	40'621	286
Gurtenbahn	26'844	6'546	33'389	19'797	16'364	36'161	2'772
ARA Region Bern AG	83'972	17'206	101'178	61'929	43'016	104'945	3'767
WBRB AG	29'648	3'206	32'854	21'865	8'015	29'880	-2'974
Total	8'000'000	2'500'000	10'500'000	5'900'000	6'250'000	12'150'000	1'650'000

Die Aufteilung der Kosten erfolgte aufgrund der Versichertenbestände und dem jeweiligen Anteil der Arbeitgeberin an der gesamten Unterdeckung per 31. Dezember 2012. Durch Veränderungen im Versichertenbestand können sich Aufteilung der Beiträge und Verzinsung des Fehlbetrags verändern.

Zur höheren Belastung bei der Variante Erhöhung des Rentenalters auf 65 bei der PVK kommen für die Arbeitgeberinnen noch höheren Personalkosten, weil die älteren Mitarbeitenden mit höheren Löhnen später durch jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersetzt werden.

2. Die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den Sozialpartnern

Bei der Verteilung der finanziellen Lasten richtete sich der Vorschlag von Verwaltungskommission und Gemeinderat nach der heute geltenden Beitragsaufteilung. Die Arbeitgeberinnen bezahlen 60 Prozent, die versicherten Mitarbeitenden tragen 40 Prozent der ordentlichen Beiträge.

Änderungen in den Beiträgen lassen sich sehr exakt berechnen und aufteilen. Leistungsanpassungen hingegen können nur mit einer Annäherung aufgeteilt werden. Der Vorschlag von Verwaltungskommission und Gemeinderat verteilt die Lasten wie folgt:

Finanzierungsbedarf zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts, jährlich Fr. 14 000 000.00	Versicherte Mitarbeitende	Arbeitgeberinnen
./. Reduktion der Risikofinanzierung Fr. -1'200'000.00	Fr. -480 000.00	Fr. -720 000.00
./. Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente	Fr. -1 400 000.00	Fr. 0.00
./. Reduktion wegen früherem Alterssparen ab Alter 23	Fr. -3 400 000.00	Fr. 0.00
./. Finanzierungsbedarf über zusätzliche Beiträge der Arbeitgeberinnen	Fr. 0.00	Fr. - 8 000 000.00
Total jährliche Belastung	Fr. -5 280 000.00	Fr. -8 720 000.00
Belastung in Prozent	37,71	62,29

Beiträge zur Behebung der Unterdeckung Fr. 341 000 000.00	Versicherte Mitarbeitende	Arbeitgeberinnen
./.. Auflösung der Reserve für die Rententeuerung Fr. -8'560'000.00	Fr. -8 560 000.00	Fr. 0.00
./.. Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente von 70% auf 60%	Fr. -46 200 000.00	Fr. 0.00
./.. Verzinsung der Unterdeckung durch die Arbeitgeberinnen (2,5 Mio. Franken über die Ausfinanzierungszeit von 34 Jahren)	Fr. 0.00	Fr. -85 000 000.00
Total Beteiligung an der Unterdeckung	Fr. -54 760 000.00	Fr. -85 000 000.00
Beteiligung in Prozent	39,18	60,82
Wert der Beteiligung nach 34 Jahren	Fr. -137 735 433	Fr. -141 538 710
Beteiligung in Prozent	49,32	50,68

Die versicherten Mitarbeitenden leisten ihren Anteil von 54,76 Mio. Franken sofort mit Inkrafttreten der Änderung des Personalvorsorgereglements. Die Arbeitgeberinnen bezahlen ihren Anteil von 85 Mio. Franken verteilt über die Ausfinanzierungszeit von 34 Jahren. Betragsmässig ist der Anteil der Arbeitgeberinnen grösser. Die Wirkung der Leistungskürzungen bei den versicherten Mitarbeitenden auf die Ausfinanzierung über die 34 Jahre ist jedoch wegen dem Zins und Zinseszinsseffekt praktisch gleich hoch, wie die Beteiligung der Arbeitgeberinnen.

Der Beitrag an die Unterdeckung von den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen beträgt insgesamt 139,76 Mio. Franken. Die restlichen 201,24 Mio. Franken finanziert die PVK über die Ausfinanzierungszeit von 34 Jahren durch Vermögenserträge.

Personalvorsorgereglement alt**Art. 8** Versicherte Personen

¹ In den Leistungsprimatplan aufgenommen werden alle versicherten Mitarbeitenden, sofern sie den Mindestlohn gemäss BVG¹ erreichen und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit festem Pensum von mindestens 20 Prozent aufweisen.

² Die Versicherung für Invalidität und Tod beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

³ Die Versicherung für Altersleistungen beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Art. 11 Höhe der Altersleistungen

¹ Die Höhe der Altersrente bemisst sich in Abhängigkeit von Rücktrittsalter und Anzahl an Versicherungsjahren nach folgender Skala:

¹ SR 831.40

Personalvorsorgereglement neu

Der Stadtrat der Stadt Bern,
auf Antrag des Gemeinderats
beschliesst:

I.

Das Personalvorsorgereglement der Stadt Bern vom 1. März 2012 wird wie folgt geändert (*Änderungen kursiv*):

Art. 8 Versicherte Personen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Die Versicherung für Altersleistungen beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.

Art. 11 Höhe der Altersleistungen

¹ Die Höhe der Altersrente bemisst sich in Abhängigkeit von Rücktrittsalter und Anzahl an Versicherungsjahren nach folgender Skala:

Personalvorsorgereglement alt

Renten in Prozent des versicherten Lohnes			
Anzahl Versi- cherungsjahre	Rücktrittsalter		
	63	64	65
1	1.61	1.61	1.61
2	3.22	3.22	3.22
3	4.83	4.83	4.83
4	6.44	6.44	6.44
5	8.05	8.05	8.05
6	9.66	9.66	9.66
7	11.27	11.27	11.27
8	12.88	12.88	12.88
9	14.49	14.49	14.49
10	16.11	16.11	16.11
11	17.72	17.72	17.72
12	19.33	19.33	19.33
13	20.94	20.94	20.94
14	22.55	22.55	22.55
15	24.16	24.16	24.16
16	25.77	25.77	25.77
17	27.38	27.38	27.38
18	28.99	28.99	28.99
19	30.60	30.60	30.60
20	32.21	32.21	32.21
21	33.82	33.82	33.82
22	35.43	35.43	35.43
23	37.04	37.04	37.04
24	38.65	38.65	38.65
25	40.26	40.26	40.26

Personalvorsorgereglement neu

Renten in Prozent des versicherten Lohnes			
Anzahl Versi- cherungsjahre	Rücktrittsalter		
	63	64	65
1	1.53	1.53	1.53
2	3.06	3.06	3.06
3	4.59	4.59	4.59
4	6.12	6.12	6.12
5	7.65	7.65	7.65
6	9.18	9.18	9.18
7	10.71	10.71	10.71
8	12.24	12.24	12.24
9	13.77	13.77	13.77
10	15.30	15.30	15.30
11	16.83	16.83	16.83
12	18.36	18.36	18.36
13	19.89	19.89	19.89
14	21.42	21.42	21.42
15	22.95	22.95	22.95
16	24.48	24.48	24.48
17	26.01	26.01	26.01
18	27.54	27.54	27.54
19	29.07	29.07	29.07
20	30.60	30.60	30.60
21	32.13	32.13	32.13
22	33.66	33.66	33.66
23	35.19	35.19	35.19
24	36.72	36.72	36.72
25	38.25	38.25	38.25

Personalvorsorgereglement alt

26	41.87	41.87	41.87
27	43.48	43.48	43.48
28	45.09	45.09	45.09
29	46.71	46.71	46.71
30	48.32	48.32	48.32
31	49.93	49.93	49.93
32	51.54	51.54	51.54
33	53.15	53.15	53.15
34	54.76	54.76	54.76
35	56.37	56.37	56.37
36	57.98	57.98	57.98
37	59.59	59.59	59.59
38	61.20	61.20	61.20
39		62.81	62.81
40			64.42

Die Altersrente beträgt maximal 64,42 Prozent des versicherten Lohns. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Buchstabe c dieses Reglements.

² Bei Versicherten, die stets oder periodisch Teilzeitarbeit geleistet haben, ist für die Berechnung des Rentenanspruchs der durchschnittliche Beschäftigungsgrad massgebend.

Höhe der Altersrente = (versicherter Lohn bei Beschäftigungsgrad 100%) x (durchschnittlicher Beschäftigungsgrad) x (Rentensatz)

³ Bei vorzeitiger Pensionierung oder Teilpensionierung vor dem 63. Altersjahr wird die Altersrente versicherungstechnisch gekürzt.

Personalvorsorgereglement neu

26	39.78	39.78	39.78
27	41.31	41.31	41.31
28	42.84	42.84	42.84
29	44.37	44.37	44.37
30	45.90	45.90	45.90
31	47.43	47.43	47.43
32	48.96	48.96	48.96
33	50.49	50.49	50.49
34	52.02	52.02	52.02
35	53.55	53.55	53.55
36	55.08	55.08	55.08
37	56.61	56.61	56.61
38	58.14	58.14	58.14
39	59.67	59.67	59.67
40	61.20	61.20	61.20
41		62.73	62.73
42			64.26

Die Altersrente beträgt maximal 64,26 Prozent des versicherten Lohns. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Buchstabe c dieses Reglements.

² (unverändert)

³ (unverändert)

Personalvorsorgereglement alt

⁴ Die Alters-Kinderrente beträgt 15 Prozent der Altersrente.

⁵ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente. Die PVK kürzt die Rente aufgrund des Beschäftigungsgrads und der Versicherungsdauer. Die AHV-Überbrückungsrente wird nur ausgerichtet, wenn kein entsprechender Anspruch auf eine IV-Rente besteht.

Art. 15 Höhe der Hinterlassenenleistungen

¹ Die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen

- a. 70 Prozent der versicherten Altersrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;
- b. 70 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente beim Tod von Rentenbeziehenden.

² Die Waisenrente beträgt

- a. 15 Prozent der versicherten Altersrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;
- b. 15 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente beim Tod von Rentenbeziehenden.

Art. 24 Sanierungsmassnahmen

¹ Sinkt der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2² unter 90 Prozent, legt das oberste paritätische Organ der Kasse (Verwaltungskommission) in Zusammenarbeit mit der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist fest.

² Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge; BVV 2; SR 831.441.1

Personalvorsorgereglement neu

⁴ (unverändert)

⁵ (unverändert)

Art. 15 Höhe der Hinterlassenenleistungen

¹ Die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen

- a. 60 Prozent der versicherten Altersrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;
- b. 60 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente beim Tod von Rentenbeziehenden.

² (unverändert)

Art. 24 Sanierungsmassnahmen

¹ Sinkt der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 unter *den von der Verwaltungskommission festgelegten Ausgangsdeckungsgrad*, legt diese in Zusammenarbeit mit der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener

Personalvorsorgereglement alt

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen, namentlich zur Teilkapitalisierung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

² Die PVK kann von den versicherten Mitarbeitenden, den Arbeitgeberinnen und den Rentenbeziehenden im Rahmen der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht innert nützlicher Frist zum Ziel führen.

³ Die Stadt und die angeschlossenen Organisationen beteiligen sich als Arbeitgeberinnen anteilmässig an den beschlossenen Sanierungsmassnahmen, wobei ihr Beitrag mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Beiträge der versicherten Mitarbeitenden.

⁴ Sanierungsmassnahmen sind dem Gemeinderat und den angeschlossenen Organisationen zur Kenntnis zu bringen. Zusätzliche finanzielle Mittel der Arbeitgeberinnen, soweit sie den überobligatorischen Bereich betreffen und der Ausgangsdeckungsgrad gemäss Artikel 72e BVG³ nicht unterschritten ist, bedürfen der Zustimmung der Stadt sowie der angeschlossenen Organisationen.

⁵ Die Arbeitgeberinnen können im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 37 Besitzstand im Allgemeinen

¹ Der Übergangsgeneration wird die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements versicherte Altersrente für das Rücktrittsalter 63 frankenmässig garantiert.

³ SR 831.40

Personalvorsorgereglement neu

Frist fest. (...)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ (unverändert)

Art. 37 Besitzstand im Allgemeinen

¹ (unverändert)

Personalvorsorgereglement alt

² Für die Übergangsgeneration im Leistungsprimatplan entfällt diese Garantie bei einer Reduktion des versicherten Lohnes.

³ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits laufenden Renten bleiben frankenmässig garantiert. Die Anpassung dieser Renten an die Teuerung richtet sich nach dem neuen Reglement.

⁴ Entstehen aus den Renten gemäss Absatz 3 anwartschaftliche Leistungen, richten sich diese nach den im Zeitpunkt des neuen Vorsorgefalls geltenden Bestimmungen.

Bern, 1. März 2012
Namens des Stadtrats

Ursula Marti
Präsidentin

Daniel Weber
Ratssekretär

Personalvorsorgereglement neu

² Für die Übergangsgeneration im Leistungsprimatplan entfällt diese Garantie bei einer Reduktion des versicherten Lohnes *auf dem wegfallenden Teil. Die Garantie entfällt ganz bei Erhöhungen des Beschäftigungsgrades, bei Vorbezügen für selbstbewohntes Wohneigentum oder bei Übertragung von Vorsorgegeldern wegen Scheidung.*

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ *(neu) Für die bei Inkrafttreten der Änderung von Artikel 11 Absatz 1 (Erhöhung der notwendigen Anzahl Versicherungsjahre für das Erreichen des maximalen Rentensatzes auf 40 Versicherungsjahre) versicherten Mitarbeitenden wird die Altersrente für das Rücktrittsalter 63 frankenmässig garantiert.*

Bern,
Namens des Stadtrats

XX
Präsidentin

Daniel Weber
Ratssekretär

Bericht

**zur Umsetzung der Strukturreform,
zur Senkung des technischen Zinssatzes
und zur Ausfinanzierung**

der

Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

(Beschlüsse der Verwaltungskommission)

vom 29. November 2013

Das Wichtigste in Kürze

Per 1. Januar 2012 traten die neuen bundesrechtlichen Vorschriften zur Strukturreform und der Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in Kraft. Die Vorschriften verlangen, dass die Vorsorgeeinrichtungen öffentliches Rechts verselbständigt werden und deren oberstes Organ mehr Verantwortung und Kompetenzen übernimmt. Die Politik darf künftig nur noch entweder die Leistungen oder die Beiträge bestimmen und die Vorsorgeeinrichtungen müssen ausfinanziert werden. Für die Umsetzung der Vorschriften legte der Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2013 fest. Der Bundesrat verlängerte im Juni 2013 die Frist für die Verselbständigung und die Kompetenztrennung zwischen Leistungen und Finanzierung auf Ende 2014.

Im März 2012 erklärte der Stadtrat die interfraktionelle Motion ‚Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!‘ erheblich. Diese verlangt den Wechsel vom heutigen Leistungs- ins Beitragsprimat. Ebenfalls im März 2012 verabschiedete der Stadtrat die Totalrevision des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR) und legte darin die Leistungen fest. Dadurch liegt die Kompetenz für die Finanzierung dieser Leistungen neu bei der Verwaltungskommission der PVK. Mit der Totalrevision wurden auch die vorhandenen strukturellen Finanzierungslücken geschlossen, basierend auf den damaligen gültigen Grundlagen und Annahmen. Sodann wurden die Grundlagen zur Ausfinanzierung geschaffen. Das PVR trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ende 2012 wies die PVK in der Jahresrechnung einen Deckungsgrad von 94,4 Prozent aus. Per 1. Januar 2013 wurde der technische Zinssatz von 4,0 Prozent auf 3,75 Prozent gesenkt. Er dient als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten. Im Vergleich zum Referenzzinssatz und jenem anderer Vorsorgeeinrichtungen, aber auch im Verhältnis zum künftig zu erwartenden Vermögensertrag entsprechend der Anlagestrategie der PVK, ist der technische Zinssatz von 3,75 Prozent noch zu hoch.

Die Verwaltungskommission geht für die Lösung der gestellten Herausforderungen in 3 Phasen vor:

Phase 1: Umsetzen der Strukturreform und Schaffen der Grundlagen für die Ausfinanzierung;

Phase 2: Senken des technischen Zinssatzes, Wiederherstellen des finanziellen Gleichgewichts und Ausfinanzieren der PVK;

Phase 3: Vorlage an den Stadtrat für einen Primatwechsel.

Im ersten Halbjahr 2013 konnte die 1. Phase abgeschlossen werden. Seit Anfang 2013 setzte sich die Verwaltungskommission intensiv mit der Frage der Höhe des technischen Zinssatzes, den Auswirkungen einer weiteren Senkung dieses Satzes und der Ausfinanzierung der PVK auseinander. An der Sitzung vom 6. September 2013 beschloss die Verwaltungskommission provisorische Eckwerte und baute darauf 3 Varianten zur Ausfinanzierung auf, die sie am 11. Oktober 2013 den Arbeitgeberinnen und den Personalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitete. Unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten (s. Kapitel 4) fasste die Verwaltungskommission am 29. November 2013 einstimmig folgende Beschlüsse als *Eckwerte*:

1. Der technische Zinssatz der PVK wird auf 2,75 Prozent gesenkt;
2. Die PVK wird ab 1. Januar 2014 im System der Teilkapitalisierung ausfinanziert;
3. Der Ausgangsdeckungsgrad beträgt 75 Prozent;
4. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent;

5. Die Ausfinanzierungszeitraum beträgt 40 Jahre;
6. Die künftig fehlende Vermögensertrag wird durch Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen kompensiert, die per 1. Januar 2015 gemeinsam in Kraft treten sollen;
7. Das fehlende Deckungskapital wird von den Arbeitgeberinnen ab 1. Januar 2015 verzinst.

Durch die Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent sinkt der Deckungsgrad um rund 10 Prozentpunkte auf ca. 84,5 Prozent ab und die Unterdeckung steigt auf insgesamt 341 Mio. Franken an.

Um das *finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen* beschloss die Verwaltungskommission Folgendes:

8. Die Risikofinanzierung wird aufgrund des besseren Risikoverlaufs reduziert;
9. Die Anwartschaft auf die Ehegattenrente wird per 1. Januar 2015 von 70 Prozent auf 60 Prozent gesenkt;
10. Die notwendige Anzahl Versicherungsjahre zum Erreichen des Rentensatzes von 61,2 Prozent wird ab 1. Januar 2015 um 2 Jahre von 38 Jahren auf 40 Jahre erhöht;
11. Der jährliche Beitrag der Arbeitgeberinnen wird ab 1. Januar 2015 um 8 Mio. Franken erhöht.

Zur Behebung der Unterdeckung beschloss die Verwaltungskommission Folgendes:

12. Die bestehende Reserve für die Rententeuerung wird aufgelöst;
13. Die Anwartschaft auf Ehegattenrente wird reduziert;
14. Das fehlende Deckungskapital wird ab 2015 durch die Arbeitgeberinnen verzinst, aufgeteilt nach ihrem Anteil am gesamten fehlenden Deckungskapital. Die Verzinsung erfolgt indirekt über einen fixen, jährlichen Beitrag von Fr. 2,5 Mio. Die berechnete Ausfinanzierungsdauer beträgt 34 Jahre;
15. Der restliche Teil des fehlenden Kapitals wird durch die erwartete Überschussrendite von 0,48 Prozent (Differenz zwischen dem technischen Zinssatz 2,75 Prozent zuzüglich der Rückstellung für die Langlebigkeit von 0,5 Prozent und dem künftig zu erwartenden Vermögensertrag von 3,73 Prozent) finanziert.

Weil durch die gewählte Lösung auch Leistungskürzungen beschlossen wurden, wird die Verwaltungskommission dem Gemeinderat zuhanden des Stadtrats einen Änderungsantrag für eine Teilrevision des PVR unterbreiten.

Inhalt

1.	Allgemeine Informationen zur PVK	6
1.1	Einleitung.....	6
1.2	Totalrevision des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVR) per 1. Januar 2013	6
1.3	Angeschlossene Organisationen.....	7
1.5	Versicherte Löhne.....	8
1.6	Finanzierung des Leistungsplans.....	8
2.	Finanzielle Lage der PVK	8
2.1	Finanzielle Lage per 31. Dezember 2012	8
2.3	Ausgabenüberschuss aus dem Versicherungsteil	9
2.4	Risikofähigkeit.....	9
2.5	Vermögensanlagen	10
2.6	Notwendige Wertschwankungsreserve	10
2.7	Künftige Entwicklung des Deckungsgrades	10
3.	Handlungsbedarf	12
3.1	Senkung des technischen Zinssatzes	12
3.1.1	Entwicklung des Referenzzinssatzes	12
3.1.2	Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge	12
3.1.3	Auswirkung der Senkung des technischen Zinssatzes	12
3.2	Ausfinanzierung der PVK	13
3.2.1	Das System der Vollkapitalisierung	13
3.2.2	Das System der Teilkapitalisierung	14
3.2.3	Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat.....	15
3.3	Vorgehen in 3 Phasen	15
3.3.1	Phase 1.....	15
3.3.2	Phase 2.....	16
3.3.3	Phase 3.....	16
4.	Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Sozialpartnern	16
5.	Beschlüsse der Verwaltungskommission zur Phase 2	17
5.1	Übersicht über die Beschlüsse zu den Grundsätzen und Eckwerten	17
5.2	Die Beschlüsse im Einzelnen	17
5.2.1	Höhe des technischen Zinssatzes	17
5.2.2	Wahl des Ausfinanzierungssystems	19
5.3	Auswirkungen der Beschlüsse auf die finanzielle Lage der PVK	20

5.4	Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts und Behebung der Unterdeckung	20
5.4.1	Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts	20
5.4.2	Behebung der Unterdeckung.....	21
5.4.3	Auswirkungen auf die finanzielle Lage der PVK	22
5.4.4	Aufteilung der Lasten auf Arbeitgeberinnen und Versicherte	22
5.4.5	Auswirkungen auf die Versicherten	23
5.4.6	Auswirkungen auf die Arbeitgeberinnen	24
5.4.7	Weitere von der Verwaltungskommission geprüfte Leistungskürzungen	24
5.5	Chancen und Risiken	25
5.5.1	Chancen.....	25
5.5.2	Risiken	26
5.5.3	Konsequenzen bei Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade.....	28
5.6	Umsetzung der Leistungskürzungen, Beitragserhöhungen und Verzinsung des Fehlbetrags per 1. Januar 2015	28
6.	Glossar	29
7.	Anhang 1	31

1. Allgemeine Informationen zur PVK

1.1 Einleitung

Die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern wurde am 8. April 1910 gegründet. Seit 1. Januar 2013 ist sie eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie versichert das Personal der Stadt Bern und die Mitarbeitenden von 9 weiteren angeschlossenen Organisationen gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität.

Die PVK führt dazu zwei umhüllende Pläne; einen Hauptplan im Leistungsprimat und einen Beitragsprimatplan für spezielle Anstellungsverhältnisse.

Die Leistungen der Pläne wurden am 1. März 2012 durch den Stadtrat im Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVR) festgelegt, das seit 1. Januar 2013 in Kraft ist. Die Durchführung der beruflichen Vorsorge, insbesondere die Finanzierung, obliegt der paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommission, die 12 Mitglieder umfasst. Das Präsidium liegt bis Ende 2014 auf Seite der Arbeitgeberinnen, das Vizepräsidium bei der Arbeitnehmendenvertretung. Präsidium und Vizepräsidium alternieren zwischen den beiden Seiten der Sozialpartnerschaft für jeweils 2 Jahre.

Die Verwaltungskommission übernimmt die Aufgaben nach Artikel 51a BVG und erlässt gemäss Artikel 3 PVR Verordnungen insbesondere

- zur Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren Finanzierung;
- zur Organisation;
- zur Teilliquidation;
- zu den Rückstellungen und Reserven;
- zur Vermögensbewirtschaftung;
- zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission der PVK.

1.2 Totalrevision des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVR) per 1. Januar 2013

Die neuen bundesrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Strukturreform und der Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen erforderten weitreichende regulatorische und organisatorische Anpassungen bei der PVK. Die Verwaltungskommission und der Gemeinderat beschäftigten sich bereits in den Jahren 2011 und 2012 intensiv mit folgenden Fragen:

- Trennung der Leistungen und deren Finanzierung im totalrevidierten Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21), das der Stadtrat am 1. März 2012 verabschiedete;
- Schaffung der reglementarischen Grundlagen für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen;
- Ausgestaltung der nötigen Ausführungsverordnungen zum PVR: Personalvorsorgeverordnung, Personalvorsorge-Organisationsverordnung, Teilliquidationsverordnung, Reservenverordnung, Verordnung zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission und Anlageverordnung;
- Rechtliche Verselbständigung der PVK per 1. Januar 2013;
- Umsetzung der Loyalitätsbestimmungen im Bereich Geschäftsführung und Vermögensanlagen der PVK.

Die PVK wies per 31. Dezember 2011 einen Deckungsgrad von 93 Prozent aus, was einer Unterdeckung von rund 131 Mio. Franken entsprach. Die Verwaltungskommission analysierte die Ursachen der Unterdeckung und stellte fest, dass einerseits im Versicherungsplan systematische Finanzierungslücken bestanden und andererseits der für die Finanzierung des Leistungsplans zugrunde liegende technische Zinssatz von 4 Prozent in den vergangenen Jahren mit den an den Finanz- und Kapitalmärkten erzielbaren Vermögenserträgen nicht zu erwirtschaften war.

Die Verwaltungskommission überarbeitete daher den Leistungsplan und dessen Finanzierung und gab eine Asset-and-Liability-Studie (ALM-Studie) in Auftrag. Die ALM-Studie vom März 2012 gab Aufschluss, mit welchen Vermögenserträgen, basierend auf der aktuellen Anlagestrategie der PVK, künftig gerechnet werden darf und wie weit sich die Anlagestrategie im Rahmen der Risikofähigkeit der PVK optimieren lässt.

Im Rahmen der Totalrevision des PVR wurden unter Einbezug der Personalverbände folgende Massnahmen beschlossen:

- Senkung des technischen Zinssatzes per 1. Januar 2013 von 4 Prozent auf 3,75 Prozent;
- Leichte Optimierung der Anlagestrategie bei gleichem Risiko;
- Anpassung der Beiträge, insbesondere bei der Nachfinanzierung von Erhöhungen des versicherten Lohnes bei Teuerung;
- Erhöhung der notwendigen Anzahl Versicherungsjahre für das Erreichen der maximalen Leistungen von 36 auf 38 Versicherungsjahre;
- Halbierung des kollektiven Anspruchs auf die AHV-Überbrückungsrente und Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen;
- Erhöhung der Nachfinanzierung der individuellen, ergänzenden Überbrückungsrente durch die versicherten Mitarbeitenden;
- Anheben der Rentenkürzungssätze auf die versicherungstechnisch notwendige Höhe bei vorzeitiger Alterspensionierung;
- Übergang von der Berufsinvalidität zur Erwerbsinvalidität (Berufsinvalidität ist weiterhin möglich, muss aber durch die Arbeitgeberinnen allein finanziert werden).

1.3 Angeschlossene Organisationen

Folgende Organisationen versichern ihre Mitarbeitenden bei der PVK:

- ARA REGION BERN AG
- BERNMOBIL Städt. Verkehrsbetriebe Bern
- Einwohnergemeinde der Stadt Bern
- Energie Wasser Bern (ewb)
- energiecheck bern ag
- Gurtenbahn Bern AG
- Kornhausforum
- Stadtbauten Bern (StaBe)
- Stadtbauten Services AG
- Wasserverbund Region Bern AG

1.4 Versicherte Mitarbeitende und Rentenbeziehende

Ende 2012 versicherte die PVK insgesamt 5'258 Mitarbeitende. 4'321 Mitarbeitende waren im Leistungsprimatplan und 937 Personen im Beitragsprimatplan versichert. Im Beitragsprimatplan sind Personen versichert, die befristete Anstellungen haben oder im Stundenlohn bezahlt werden.

Am 31. Dezember 2012 richtete die PVK an insgesamt 3'718 Personen Renten aus. Die Rentenbeziehenden teilten sich auf in 2'753 Alters- und Invalidenrentenbeziehende, 893 Ehegattenrentenbeziehende sowie 72 Waisen- und Kinderrentenbeziehende.

1.5 Versicherte Löhne

Die versicherten Löhne der versicherten Mitarbeitenden betragen Ende 2012 insgesamt 242,3 Mio. Franken. Die Mitarbeitenden im Leistungsprimatplan vereinten versicherte Löhne in der Höhe von 230,8 Mio. Franken. Jene der Mitarbeitenden im Beitragsprimatplan betragen 11,5 Mio. Franken.

1.6 Finanzierung des Leistungsplans

Die Leistungen werden durch ordentliche Beiträge der versicherten Mitarbeitenden (40 Prozent) und der Arbeitgeberinnen (60 Prozent) sowie durch Vermögenserträge finanziert. Die Beiträge sind altersmässig gestaffelt. Dazu kommen Lohnerhöhungsnachzahlungen bei Erhöhung des versicherten Lohnes wegen individuellem Lohnanstieg oder bei generellen Lohnerhöhungen, wie beim Teuerungsausgleich oder bei einer Reallohnerhöhung. Die Nachzahlungen sind ebenfalls altersabhängig abgestuft. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lohnerhöhungsnachzahlungen, leisten die versicherten Mitarbeitenden rund 35 Prozent der gesamten Beiträge, die Arbeitgeberinnen rund 65 Prozent. Damit der Leistungsplan im Gleichgewicht ist und der Deckungsgrad von 94,4 Prozent Ende 2013 gehalten werden kann, benötigt die PVK eine Rendite auf den Vermögensanlagen von 4,14 Prozent (Sollrendite). Wenn die Unterdeckung frankenmässig nicht ansteigen soll, benötigt die PVK einen Vermögensertrag von 4,33 Prozent (vgl. Kapitel 2.1). Die Vermögenserträge machen heute an der gesamten Finanzierung des Leistungsplans über 50 Prozent aus.

2. Finanzielle Lage der PVK

2.1 Finanzielle Lage per 31. Dezember 2012

Das für die Deckung der Verpflichtungen von insgesamt 1'927'633'700 Franken verfügbare Vermögen betrug Ende 2012 1'819'731'525 Franken. Dies entsprach einem Deckungsgrad von 94,4 Prozent. Der Fehlbetrag betrug 107'902'175 Franken. Die Verzinsung der Vorsorgekapitalien erfolgt heute mit einem technischen Zinssatz von 3,75 Prozent. Zusätzlich stellt die PVK jährlich 0,5 Prozent der Vorsorgekapitalien für die zunehmende Lebenserwartung zurück. Die Verzinsung der Vorsorgekapitalien und die Rückstellung der Reserven erfolgen immer auf den gesamten Verpflichtungen, ungeachtet wie viel Vermögen effektiv vorhanden ist. Weil die PVK nur über ein Vermögen von 94,4 Prozent der Vorsorgekapitalien verfügt, fehlen die Vermögenserträge auf den fehlenden 5,6 Prozent. Die Anforderung an den Vermögensertrag steigt also über 4,25 Prozent hinaus und beträgt gemäss Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, Aon Hewitt AG, 4,33 Prozent für das Jahr 2013. Für die PVK bedeutet dies, dass für die Finanzierung des Leistungsplanes Vermögenserträge in der Höhe von 78,8 Mio. Franken erwirtschaftet werden müssen, damit sich der Fehlbetrag nicht weiter vergrössert.

2.2 Vorsorgeverpflichtungen

Per 31. Dezember 2012 betrug das Deckungskapital der versicherten Mitarbeitenden 730'633'005 Franken. Für die Rentenbeziehenden stellte die PVK 1'197'000'695 Franken zurück.

Von den Gesamtverpflichtungen von 1'927'633'700 Franken macht das Vorsorgevermögen der Rentenbeziehenden rund 62 Prozent aus. Auf die versicherten Mitarbeitenden entfallen 38 Prozent.

Bei einer durchschnittlichen Pensionskasse beträgt das Deckungskapital der Rentenbeziehenden ca. 48 Prozent der gesamten Vorsorgekapitalien.

Die Belastung für die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen aufgrund des hohen Rentnerbestandes wird am folgenden Beispiel sichtbar:

Das Deckungskapital von 1'927'633'700 muss jährlich mit dem technischen Zinssatz verzinst werden. Wenn der effektive Vermögensertrag nur um ein Prozent unter der Sollrendite liegt, fehlen insgesamt 19,28 Mio. Franken. Während den versicherten Mitarbeitenden 7,31 Mio. Franken fehlen, sind es bei den Rentenbeziehenden 11,97 Mio. Franken. Die heutigen bundesrechtlichen Gesetzesbestimmungen lassen jedoch eine Beteiligung der Rentenbeziehenden an deren Fehlbeträgen nicht zu. Der ganze Fehlbetrag von 19,28 Mio. Franken muss durch die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen getragen werden.

2.3 Ausgabenüberschuss aus dem Versicherungsteil

Die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen bezahlten im Jahr 2012 insgesamt Beiträge in der Höhe von rund 67,1 Mio. Franken ein. Zudem überwiesen die versicherten Mitarbeitenden Freizügigkeitsleistungen, persönliche Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen für selbstbewohntes Wohneigentum und Scheidungen in Höhe von 30,8 Mio. Franken.

In der Betriebsrechnung standen den Einnahmen aus dem Versicherungsteil von insgesamt 98,1 Mio. Franken Rentenzahlungen und Auszahlungen von Austrittsleistungen in Höhe von 137,6 Mio. Franken (Renten rund 110,7 Mio. Franken; Austrittsleistungen rund 26,8 Mio. Franken) gegenüber. Der Geldabfluss aus dem Versicherungsteil betrug im Jahr 2012 knapp 40 Mio. Franken.

2.4 Risikofähigkeit

Die PVK befindet sich mit einem Deckungsgrad von 94,4 Prozent in Unterdeckung. Sie hat keine Wertschwankungsreserven, um negative Schwankungen an den Finanzmärkten aufzufangen.

Die PVK musste im Jahr 2012 einen Geldabfluss von rund 40 Mio. Franken hinnehmen. Dieser wird 2013 weiter ansteigen. Die PVK muss dadurch Wertschriften oder Liegenschaften verkaufen, um die Liquidität für die Rentenzahlungen sicherstellen zu können. Das ist ein Nachteil, weil die Wertschriften auch bei Wertverlusten nach einer negativen Entwicklung der Finanzmärkte veräussert werden müssen.

Mit dem unvorteilhaften Verhältnis des Rentendeckungskapitals zum Deckungskapital der versicherten Mitarbeitenden ist die PVK nur schwer sanierbar. Soll der Deckungsgrad mit Beiträgen von versicherten Mitarbeitenden und Arbeitgeberinnen um 1 Prozent verbessert werden, müssten zusätzliche Beiträge in der Höhe von rund 8 Prozent erhoben werden. Das ist bei der bereits hohen Beitragsbelastung (Höhe der gesamten ordentlichen Beiträge der versicherten Mitarbeitenden und Arbeitgeberinnen bis zu 25 Prozent) bei der PVK kaum

möglich. Bei vergleichbaren Vorsorgeeinrichtungen mit einem durchschnittlichen Rentnerbestand beträgt dieser Wert zwischen 2,5 und 5 Prozent.

Die Stadt Bern garantiert gemäss Artikel 25 Abs. 1 PVR die Leistungen, die im PVR festgehalten sind (Staatsgarantie).

Unter Berücksichtigung der finanziellen Lage und der schlechten Sanierbarkeit der PVK ist die Risikofähigkeit sehr eingeschränkt.

Um die hohe Sollrendite von 4,33 Prozent erreichen zu können, ist die PVK angehalten, trotz der eingeschränkten Risikofähigkeit, in risikoreichere Anlagekategorien wie in Aktien zu investieren.

2.5 Vermögensanlagen

Die PVK legt ihr Vermögen nach den Vorschriften des BVG an. Massgebend sind dabei die Sicherheit der Vermögensanlagen, die Risikoverteilung, ein marktkonformen Ertrag und transparente Kosten.

Die Verwaltungskommission bestimmte in der Anlageverordnung die Anlagestrategie. Sie basiert auf der ALM-Studie der Mercer AG vom März 2012. Das Vermögen war Ende 2012 wie folgt angelegt (vereinfachte Darstellung; Details finden sich im Anhang zur Jahresrechnung im Jahresbericht der PVK):

Obligationen inkl. Liquidität	23 Prozent
Hypotheken	9 Prozent
Liegenschaften	38 Prozent
Aktien	30 Prozent

Das nach wie vor tiefe Zinsniveau wirkt sich wesentlich auf die zu erwartende Rendite aus. Sie beträgt für die Anlagestrategie der PVK rund 3,73 Prozent bei einem Risiko von 6,6 Prozent. Das bedeutet, dass sich die Rendite statistisch in 2 von 3 Jahren zwischen -3 Prozent und 10 Prozent bewegt. In einem von drei Jahren liegt die Performance ausserhalb dieser Bandbreite.

2.6 Notwendige Wertschwankungsreserve

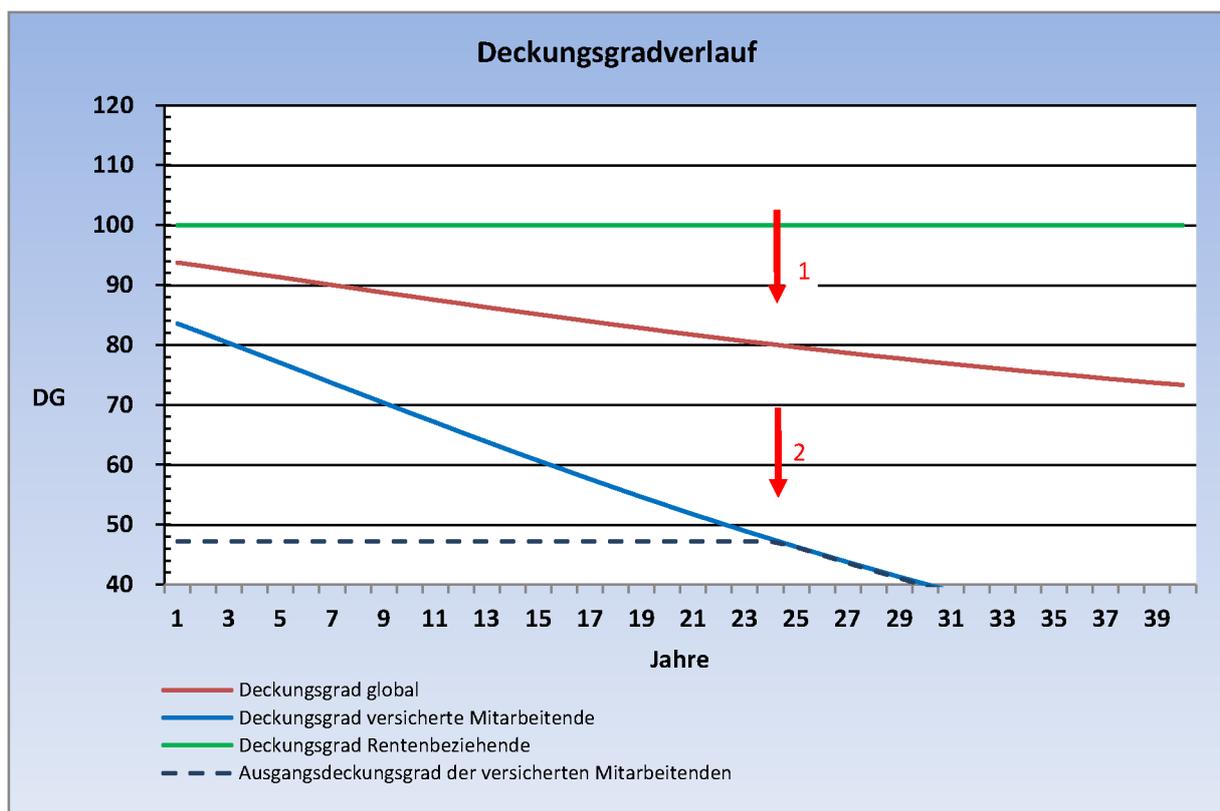
Damit die PVK Wertschwankungen an den Anlagemärkten auffangen kann, ohne gleich in Unterdeckung zu geraten, benötigt sie eine Wertschwankungsreserve. Diese ist in der Anlageverordnung festgehalten und beträgt aufgrund der gewählten Anlagestrategie 21,9 Prozent der Vorsorgekapitalien.

2.7 Künftige Entwicklung des Deckungsgrades

Der künftig erwartete Vermögensertrag gemäss Anlagestrategie der PVK liegt bei 3,73 Prozent. Die notwendige Rendite für das Jahr 2013 liegt mit 4,33 Prozent weit darüber. Dadurch, dass der zu erwartende Vermögensertrag tiefer liegt als die notwendige Rendite, wird der Deckungsgrad der PVK kontinuierlich weiter absinken. Die Vorschriften über die Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen verlangen von der PVK eine Verbesserung des Deckungsgrades (in der Vollkapitalisierung) oder mindestens ein Halten des Deckungsgrades auf 80 Prozent (in der Teilkapitalisierung). Wenn die Verzinsung der Vorsorgekapitalien im bisherigen Umfang vorgenommen wird, benötigt die PVK erhebliche Zusatzbeiträge, um den Deckungsgrad auch nur halten zu können.

Erschwerend kommen auch der hohe Rentnerbestand und die damit schlechte Sanierbarkeit der PVK hinzu. Das hohe Risiko, dass die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen künftig die Verzinsung des Rentendeckungskapitals sicherstellen und berappen müssen, kann nur verringert werden, wenn der technische Zinssatz angemessen reduziert wird.

Die folgende Grafik zeigt den Deckungsgradverlauf bei gleichbleibenden Bedingungen, also einem technischen Zinssatz von 3,75 Prozent (zuzüglich einer Rückstellung für die zunehmende Lebenserwartung von 0,5 Prozent) und einem erwarteten Vermögensertrag von 3,73 Prozent:



Im System der Teilkapitalisierung muss beim Start ein globaler Ausgangsdeckungsgrad festgelegt werden. Von diesem Wert (im obigen Beispiel 80 Prozent) wird der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden bestimmt. Dieser beträgt bei einem globalen Ausgangsdeckungsgrad von 80 Prozent rund 47 Prozent für die versicherten Mitarbeitenden. Künftig darf der Ausgangsdeckungsgrad nicht mehr unterschritten werden und nach 40 Jahren muss ein Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreicht bzw. gehalten werden. Fällt der globale Deckungsgrad (DG; Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden und der Rentenbeziehenden insgesamt) unter 80 Prozent (1) und/oder der Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden unter den Ausgangsdeckungsgrad für diese Kategorie von 47 Prozent (2), muss die PVK von Gesetzes wegen Sanierungsmassnahmen ergreifen.

Durch die Staatsgarantie der Stadt Bern war die PVK in der Vergangenheit nie gezwungen, eine volle Deckung zu erreichen. Der Deckungsgrad schwankte in den vergangenen 40 Jahren mehrheitlich zwischen 78 Prozent und 95 Prozent. Lediglich in 4 Jahren (2000, 2005, 2006 und 2007) wies sie einen Deckungsgrad von über 100 Prozent aus. Allerdings konnte die PVK nie genügend Wertschwankungsreserven aufbauen und fiel deshalb jedes Mal wieder in die Unterdeckung zurück. Mit den neuen bundesrechtlichen Vorschriften reicht nun eine Staatsgarantie alleine nicht mehr aus. Künftig stellt der globale Ausgangsdeckungsgrad von

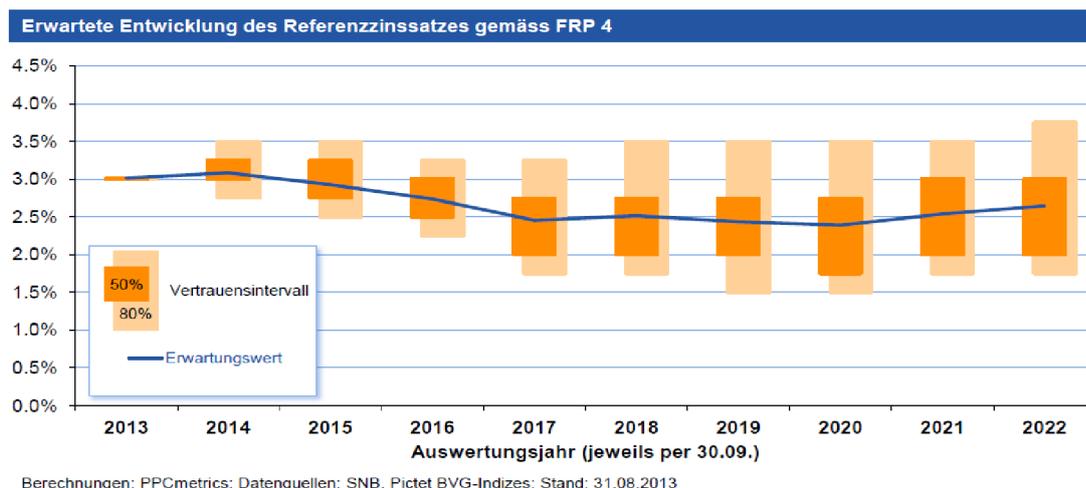
80 Prozent die unterste zulässige Limite für den Deckungsgrad dar. Eine detaillierte Aufstellung zur Entwicklung des Deckungsgrades findet sich im Jahresbericht der PVK auf Seite 57.

3. Handlungsbedarf

3.1 Senkung des technischen Zinssatzes

3.1.1 Entwicklung des Referenzzinssatzes

Die Empfehlungen über die Höhe des technischen Zinssatzes werden von der Schweizerischen Kammer der Pensionsversicherungsexperten herausgegeben. Die Formel für die Ermittlung der Höhe des technischen Zinssatzes ist in der Fachrichtlinie Nr. 4 festgelegt. Für die Experten für berufliche Vorsorge ist die Empfehlung der Kammer verbindlich. Bis Ende 2011 lag der technische Zinssatz nach der Berechnungsmethode der Kammer der Pensionsversicherungsexperten noch bei 4 Prozent. Per Ende 2012 sank der technische Zinssatz auf 3,5 Prozent und seit Ende September 2013 liegt er bei 3 Prozent. Die folgende grafisch dargestellte Simulation der PPCmetrics AG zeigt, dass der Referenzzinssatz in den kommenden Jahren sogar auf unter 2,5 Prozent absinken könnte.



3.1.2 Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge

In ihrem Gutachten zum Jahresabschluss 2012 machte der Experte für berufliche Vorsorge der PVK, die Aon Hewitt AG, darauf aufmerksam, dass der heute angewandte technische Zinssatz bei der PVK zu hoch liegt und begrüßte, dass die Verwaltungskommission das Thema bereits zu Beginn des Jahres 2013 aufgenommen hatte.

3.1.3 Auswirkung der Senkung des technischen Zinssatzes

Die Senkung des technischen Zinssatzes widerspiegelt die gesunkene Ertragserwartung an den Anlagemärkten. Mit dem vorhandenen Vermögen wird künftig weniger Vermögensertrag erwirtschaftet. Weil die Verpflichtung (das Endkapital für die Finanzierung der Rentenleistung) gegenüber den Rentenbeziehenden und den versicherten Mitarbeitenden frankenmässig unverändert bleibt, benötigt man heute mehr Kapital, um mit weniger Vermögensertrag in der Zukunft dasselbe Endkapital zu erreichen. Das Deckungskapital muss verstärkt werden; der Deckungsgrad sinkt.

Zusätzlich muss der fehlende Vermögensertrag mit höheren Beiträgen ausgeglichen werden, wenn künftig dasselbe Leistungsziel erreicht werden soll.

Folgende Tabelle zeigt wie sich der Fehlbetrag, der Deckungsgrad und die Höhe der Beiträge verändern, wenn der technische Zinssatz gesenkt wird:

Technischer Zinssatz	3,5 %	3,25 %	3,0 %	2,75 %
Fehlbetrag / Unterdeckung in CHF	156'100'000	210'900'000	273'000'000	341'000'000
Deckungsgrad nach Senkung	92,5 %	90,0 %	87,3 %	84,5 %
Verstärkung der Beiträge in CHF (AG und AN)	3'700'000	7'000'000	10'300'000	14'000'000

3.2 Ausfinanzierung der PVK

3.2.1 Das System der Vollkapitalisierung

Am 1. Januar 2012 traten die bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen in Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen grundsätzlich, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen - und damit auch die PVK - einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen müssen. Der Gesetzgeber sieht für diese sogenannte Vollkapitalisierung eine Frist von 5 bis 7, maximal jedoch 10 Jahre nach Inkrafttreten vor.

Um das System zu beurteilen seien hier die wichtigsten Vor- und Nachteile aufgezeigt:

Vorteile:

- Die PVK wird rasch ausfinanziert.
- Die Ertragschancen werden höher (nur vorhandenes Kapital kann investiert werden und generiert Vermögenserträge).
- Die Anforderung an die Vermögenserträge sinkt, weil das vorhandene Kapital den Verpflichtungen entspricht.
- Bessere Vermögenserträge nach der Ausfinanzierung schaffen sofort Wertschwankungsreserven.
- In Bezug auf eine künftige Sanierung ist nur der Gesamtdeckungsgrad der PVK massgebend.
- Die Schulden werden nicht auf spätere Generationen überwältzt.
- Im heutigen Zinsumfeld kann die öffentliche Hand am Kapitalmarkt relativ günstig Geld aufnehmen.

Nachteile:

- Die Ausfinanzierung erfolgt auf Grund einer Momentaufnahme des Kapitalmarktes.
- Wählt man die Vollkapitalisierung, ist ein späterer Wechsel in die Teilkapitalisierung nicht mehr möglich.
- Übersteigt die effektive Rendite die notwendige Rendite, schliesst sich die Deckungslücke von selbst (ohne zusätzliches Kapital). Wegen des kurzen Ausfinanzierungszeitraums bei der Vollkapitalisierung kann davon nicht oder nur wenig profitiert werden. Die Vollkapitalisierung mit einer Einmaleinlage ist dadurch teurer als eine Ausfinanzierung in Raten.
- Die Belastung der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden ist hoch.

- Die Gelder aus der Ausfinanzierung müssen bei der PVK in den bestehenden Anlagekategorien gemäss Anlagestrategie investiert werden. In gewissen Märkten (Liegenschaften) ist das nicht sofort möglich. Das Ausfinanzierungskapital würde so mehrere Monate als Liquidität gehalten werden müssen, was keinen Ertrag abwirft.
- Heute sind die Aktienmärkte auf Höchstständen. Die Obligationen sind unattraktiv wegen den tiefen Zinsen. Bei einem Zinsanstieg verlieren sie darüber hinaus an Wert. Daher ist die Gefahr gross, dass die PVK nach der Ausfinanzierung allein durch kurzfristige Veränderungen an den Kapitalmärkten wieder in die Unterdeckung gerät, wenn sie nicht mit einer genügenden Wertschwankungsreserve ausgestattet wird.
- Die Verschuldung der Arbeitgeberinnen steigt schlagartig an und muss später zurückbezahlt oder refinanziert werden.

3.2.2 Das System der Teilkapitalisierung

Die gesetzlichen Vorschriften zur Teilkapitalisierung verlangen, dass innerhalb von 40 Jahren mindestens ein Deckungsgrad von 80 Prozent erreicht werden muss. Die Wahl der Teilkapitalisierung ist jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft (Artikel 72 BVG):

- Die Vorsorgeeinrichtung befindet sich in Unterdeckung.
- Sie verfügt über eine Staatsgarantie nach Art. 72c BVG.
- Die Staatsgarantie gilt für die gesamte Vorsorgeeinrichtung und sämtliche angeschlossenen Arbeitgeberinnen.
- Künftige Leistungsverbesserungen müssen zu 100 Prozent ausfinanziert sein.
- Die Vorsorgeeinrichtung legt einen globalen Ausgangsdeckungsgrad und einen Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden fest. Dabei darf sie Wertschwankungsreserven in Abzug bringen.
- Die Ausgangsdeckungsgrade (global und jener der versicherten Mitarbeitenden) dürfen nicht unterschritten werden, sonst müssen neben der Ausfinanzierung zusätzliche Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.
- Die Vorsorgeeinrichtung hat einen Finanzierungsplan mit einem Zieldeckungsgrad zu erstellen, der aufzeigt, dass das finanzielle Gleichgewicht langfristig erhalten bleibt.
- Die Aufsichtsbehörde prüft den Finanzierungsplan und genehmigt die Wahl des Systems der Teilkapitalisierung.
- Die Wahl der Teilkapitalisierung hat grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2013 zu erfolgen, sonst gilt automatisch das System der Vollkapitalisierung.

Um das System zu beurteilen seien hier die wichtigsten Vor- und Nachteile aufgezeigt:

Vorteile:

- Die Teilkapitalisierung verlangt nach 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent. Dadurch hat die PVK keinen Zwang, einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen.
- Zur Erreichung eines für die PVK festgehaltenen Zieldeckungsgrades können Varianten gewählt werden, die die Ausfinanzierung für die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen tragbarer gestalten.
- Veränderungen am Kapitalmarkt können genutzt werden. Positive Effekte (z.B. ein Zinsanstieg und dadurch allgemein höhere Renditeerwartungen) können mitgenommen werden und verringern die Ausfinanzierungskosten. Bei negativen Anlagemärkten verliert die PVK weniger Geld, weil weniger investiert ist.

- Wird der Ausgangsdeckungsgrad auf 80 Prozent oder tiefer festgelegt, kann die PVK mit einer Wertschwankungsreserve starten.
- Durch die Wahl der Teilkapitalisierung wird ein späterer Wechsel zur Vollkapitalisierung nicht verhindert.

Nachteile:

- Der Fehlbetrag trägt keinen Zins und erhöht die Anforderung an den Vermögensertrag auf dem vorhandenen Kapital. Um die Deckungslücke zu schliessen, muss das fehlende Deckungskapital durch die Arbeitgeberinnen verzinst werden.
- Bei Pensionierungen entsteht ein Pensionierungsverlust, weil die versicherten Mitarbeitenden einen tieferen Deckungsgrad aufweisen als die Rentenbeziehenden. Beim Übergang eines Mitarbeitenden in den Ruhebestand, der als versicherter Mitarbeitender bisher einen Deckungsgrad von beispielsweise 60 Prozent aufwies, muss sofort 100 Prozent des Deckungskapitals bilanziert werden. Bei ‚Pensionierungswellen‘ kann der Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden dadurch empfindlich absinken.
- Neben dem globalen Deckungsgrad ist auch der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden zu beachten. Bei Unterschreiten einer dieser beiden Deckungsgrade werden sofort weitere Sanierungsschritte nötig. Aufgrund des hohen Rentnerbestandes bei der PVK bewirkt ein ungenügender Vermögensertrag ein übermässiges Absinken des Deckungsgrades bei den versicherten Mitarbeitenden.

3.2.3 Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Im Januar 2012 wurde die Motion ‚Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!‘ eingereicht und am 1. März 2012 vom Stadtrat erheblich erklärt. Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat bis spätestens 31. März 2016 ein Reglement vorzulegen, das den Wechsel der PVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorsieht.

Die Verwaltungskommission ist sich einig, dass das Problem der Ausfinanzierung und der Höhe des technischen Zinssatzes nicht durch einen Primatwechsel gelöst werden kann. Die Auswirkungen der Ausfinanzierung auf die Leistungen und die Finanzierung sind in beiden Systemen dieselben. Allerdings erschwert es die Vergleichbarkeit von Beitrags- und Leistungsprimat, wenn neben der reinen Umstellung noch weitere Parameter angepasst werden müssen, die sich auf die Finanzierung und/oder die Leistungen auswirken. Daher will und wird die Verwaltungskommission die bevorstehenden Herausforderungen Schritt für Schritt angehen.

Bei einem Primatwechsel kommen zur Ausfinanzierung noch Übergangsregelungen mit Kostenfolge hinzu.

3.3 Vorgehen in 3 Phasen

Für die Behandlung und Umsetzung der umfangreichen und komplexen Anforderungen aus der Strukturreform, der Frage zur richtigen Höhe des technischen Zinssatzes, zur Ausfinanzierung der PVK und der Behandlung der Primatsfrage hat die Verwaltungskommission Teilpakete geschnürt, die in 3 Phasen abgearbeitet werden sollen.

3.3.1 Phase 1

In der ersten Phase wurden die reglementarischen Grundlagen zur Umsetzung der Strukturreform und im Hinblick auf die bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausfinanzierung der PVK geschaffen und mit der Totalrevision des Personalvorsorgereglements per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Umsetzung der neuen Vorgaben, insbesondere die Anpassungen der Verordnungen konnten mittlerweile weitgehend abgeschlossen werden. Die PVK wurde verselb-

ständig und mit dem Umzug an die Laupenstrasse 10 in Bern ist sie nun auch räumlich von der Stadtverwaltung getrennt.

3.3.2 Phase 2

Seit Anfang 2013 beschäftigte sich die Verwaltungskommission intensiv mit der Frage der Höhe des technischen Zinssatzes, der Ausfinanzierung der PVK und deren Auswirkungen auf die Beiträge und Leistungen. An ihrer Sitzung vom 6. September 2013 fasste die Verwaltungskommission provisorische Beschlüsse zu diesen Eckwerten. Darauf aufbauend verabschiedete sie drei Varianten zur Wiedererlangung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse unter den neuen versicherungstechnischen Voraussetzungen. Sie wurden am 11. Oktober 2013 den Arbeitgeberinnen und den Personalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Unter Einbezug der Vernehmlassungsantworten fasste die Verwaltungskommission am 29. November 2013 einstimmig definitive Beschlüsse (siehe Kapitel 5). Sie konnte indes in eigener Kompetenz nur über die Finanzierung befinden. Für Leistungsanpassungen ist der Stadtrat zuständig. Da das finanzielle Gleichgewicht auch mit Massnahmen auf der Leistungsseite erreicht werden soll, wird die Verwaltungskommission dem Gemeinderat einen Änderungsantrag des Personalvorsorgereglements zuhanden des Stadtrates unterbreiten.

3.3.3 Phase 3

Sobald sämtliche Beschlüsse aus den vorangehenden Phasen - insbesondere zu den Beitragserhöhungen und den Leistungskürzungen - gefällt sind, ist die Basis geschaffen, damit die Arbeiten für den Wechsel zum Beitragsprimatplan begonnen werden können. Dann erst wird klar sein, wie hoch die effektiven Beiträge sind und wie die Leistungen aussehen, damit sie mit einem neuen (Beitrags-)Plan effektiv verglichen werden können. Dann erst können Übergangsregelungen exakt berechnet werden. Dann erst werden Veränderungen in der Finanzierung und den Leistungen transparent und nachvollziehbar. Die Verwaltungskommission geht davon aus, dass sie mit den Arbeiten nach den Beschlüssen des Stadtrats zur Phase 2 beginnen kann.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Sozialpartnern

Die Verwaltungskommission durfte an ihrer Sitzung vom 29. November 2013 feststellen, dass sich alle Arbeitgeberinnen und die beiden Personalverbände zur Vernehmlassungsvorlage äusserten. Neben den Sozialpartnern haben mit der GFL und der FDP auch zwei politische Parteien ihre Stellungnahmen abgegeben.

Die Sozialpartner waren sich in den Hauptpunkten einig. Die Höhe des technischen Zinssatzes, die Teilkapitalisierung als Ausfinanzierungssystem war ebenso unangefochten, wie die Notwendigkeit dass die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts Leistungskürzungen bei den versicherten Mitarbeitenden sowie Beitragserhöhungen bei den Arbeitgeberinnen erfordert. Alle Sozialpartner befürworteten grundsätzlich eine Beteiligung der Arbeitgeberinnen an der Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals. Alle lehnten die risikoreichere, minimale Beteiligung an der Verzinsung der Unterdeckung von jährlich 660'000 Franken ab.

Uneinigkeit gab es bei der Höhe der Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals, bei der die Mehrheit der Arbeitgeberinnen eine tiefere Beteiligung wünschte, als die von der Verwaltungskommission vorgeschlagenen 4 Mio. Franken jährlich. Bei der Beitragsbelastung der versicherten Mitarbeitenden wünschten die Arbeitgeberinnen eine zusätzliche Beteiligung der versicherten Mitarbeitenden in der Höhe von 0,15 bis 0,2 Prozent der versicherten Löhne (320'000 Franken bis 460'000 Franken). Die Personalverbände lehnten diese Beitragserhöhung vehement ab.

Eine detaillierte Aufstellung der Vernehmlassungsergebnisse findet sich im Anhang 1.

5. Beschlüsse der Verwaltungskommission zur Phase 2

5.1 Übersicht über die Beschlüsse zu den Grundsätzen und Eckwerten

An ihrer Sitzung vom 29. November 2013 hat die Verwaltungskommission folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der technische Zinssatz der PVK wird per 1. Januar 2014 von 3,75 Prozent auf 2,75 Prozent gesenkt;
2. Die PVK wird ab 1. Januar 2014 im System der Teilkapitalisierung ausfinanziert.
3. Der Ausgangsdeckungsgrad per 1. Januar 2014 beträgt 75 Prozent;
4. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent;
5. Der Ausfinanzierungszeitraum beträgt 40 Jahre;
6. Der künftige fehlende Vermögensertrag wird durch Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen kompensiert, die per 1. Januar 2015 gemeinsam in Kraft treten sollen;
7. Das fehlende Deckungskapital wird von den Arbeitgeberinnen ab 1. Januar 2015 verzinst.

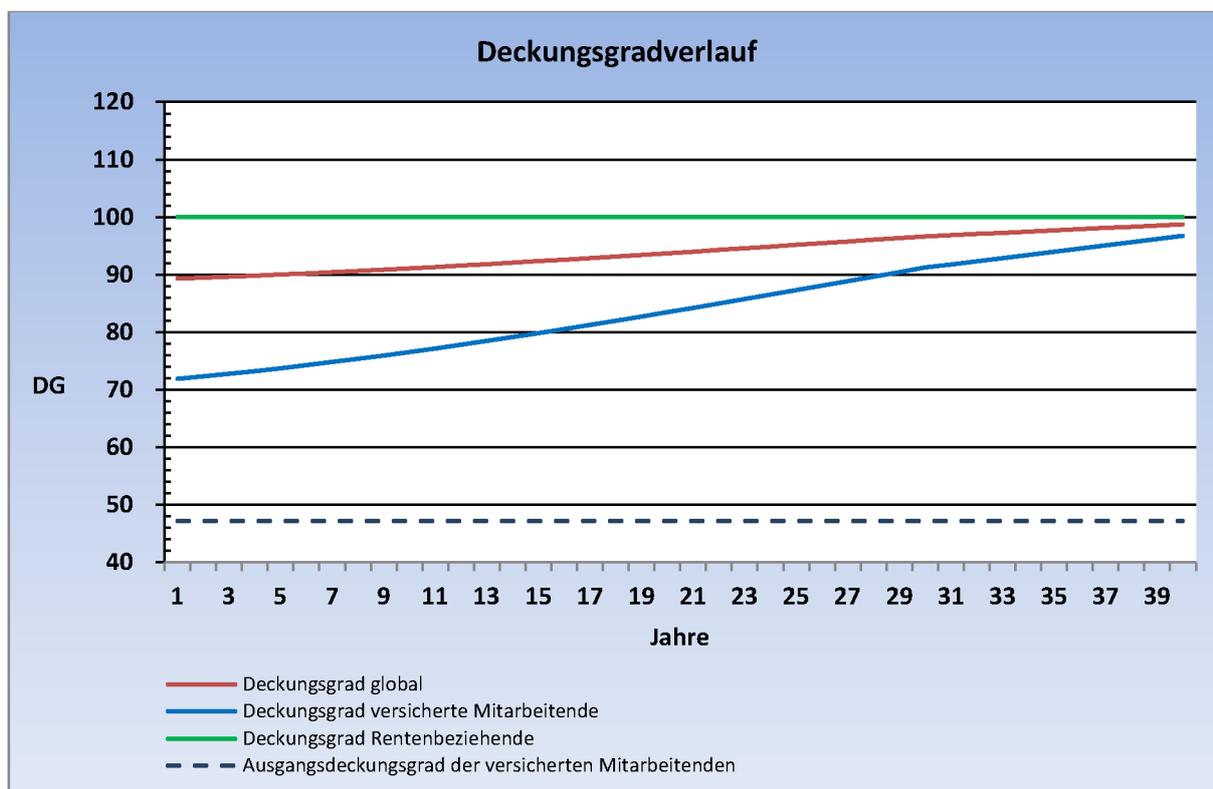
5.2 Die Beschlüsse im Einzelnen

5.2.1 Höhe des technischen Zinssatzes

Die zu erwartende Rendite auf den Vermögenserträgen liegt über der Sollrendite

Damit die PVK eine realistische und nachhaltige Chance hat, den Deckungsgrad zu stabilisieren oder sogar leicht zu verbessern, muss die Verzinsung der Vorsorgekapitalien gesenkt werden. Die künftig zu erwartenden Vermögenserträge – die Anlagestrategie geht von 3,73 Prozent aus – sollten die Höhe der Verzinsung der Vorsorgekapitalien zuzüglich 0,5 Prozent übersteigen. Dies würde zwar auch mit einem technischen Zinssatz von 3 Prozent erreicht, jedoch wäre der positive Beitrag relativ klein, die Dauer einer Ausfinanzierung entsprechend lang und die Gesamtkosten für die Ausfinanzierung wesentlich höher.

Die folgende Grafik zeigt den Deckungsgradverlauf bei Anwendung des technischen Zinssatzes von 3 Prozent bei Umsetzung der beschlossenen Massnahmen (s. Kapitel 5.4.2):



Der Zieldeckungsgrad von 100 Prozent könnte mit den in Kapitel 5.4.2 beschlossenen Massnahmen nach 40 Jahren nicht erreicht werden. Weiter gelten die nachfolgenden Ausführungen.

Das Risiko bezüglich Quersubventionierung der Rentenbeziehenden durch die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen wird minimiert

Durch die Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent wird das Risiko wesentlich reduziert, dass die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen künftig für die Vermögensertragsausfälle auf dem Rentendeckungskapital aufkommen müssen.

Den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge und der künftigen Entwicklung des Referenzzinssatzes wird Rechnung getragen

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent kommt die Verwaltungskommission auch der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nach, der eine Senkung auf mindestens 3 Prozent forderte. Sie berücksichtigt zusätzlich, dass der Referenzzinssatz in den nächsten Jahren möglicherweise bis auf 2,5 Prozent fällt. Weil die Vorsorgeeinrichtungen 0,25 Prozent vom empfohlenen technischen Zinssatz abweichen dürfen, bleibt die PVK im erlaubten Zinsrahmen und muss keine weitere Senkung des technischen Zinssatzes durchführen.

Der Leistungsplan wird einmalig korrigiert anstelle von sanfteren aber wiederkehrenden Anpassungen

Die Verwaltungskommission ist sich bewusst, dass die Senkung des technischen Zinssatzes und die Ausfinanzierung grosse Opfer aller Parteien verlangt. Sie ist aber überzeugt, dass das Vertrauen bei den Arbeitgeberinnen und den versicherten Mitarbeitenden in die PVK weniger leidet, wenn die Entscheide einmalig, vorausschauend und zukunftsgerichtet getroffen werden. Die versicherten Mitarbeitenden sollen sich wieder auf einen stabilen und verlässlichen Leistungsplan stützen können. Periodische Beitragserhöhungen und/oder Leistungskürzungen schaffen hingegen Verunsicherung. Die Verwaltungskommission strebt mit

ihren Beschlüssen künftig eine leichte, aber kontinuierliche Verbesserung der finanziellen Situation an. Das ist nur mit einer deutlichen Korrektur des technischen Zinssatzes möglich.

Als Zieldeckungsgrad wird 100 Prozent anvisiert

Trotz der hohen finanziellen Anforderungen, welche durch die Senkung des technischen Zinssatzes und die Ausfinanzierung an die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden gestellt werden, will die Verwaltungskommission den Deckungsgrad nicht nur halten, wie dies in der Teilkapitalisierung möglich wäre, sondern kontinuierlich verbessern. Sie will verhindern, dass die Lasten auf spätere Generationen abgeschoben werden und dafür sorgen, dass dem Finanzierungsgrundsatz nach Art. 18 PVR nachgekommen wird (Anstreben eines Deckungsgrades von 100 Prozent mit Äufnung einer Wertschwankungsreserve). Dies ist aus Sicht der PVK eine vernünftige Zielsetzung, auch wenn sie in den nächsten Jahren aufgrund der finanziellen Mittel der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden kaum erreicht werden kann.

5.2.2 Wahl des Ausfinanzierungssystems

Die Vollkapitalisierung ist zu teuer

Die Ausfinanzierung im System der Vollkapitalisierung innerhalb von 5 bis 7, maximal 10 Jahren ist finanziell weder für die Arbeitgeberinnen noch für die versicherten Mitarbeitenden tragbar. Die Vollkapitalisierung mit einer Ausfinanzierung auf 100 Prozent Deckungsgrad, jedoch ohne oder nur mit einem Anteil der Wertschwankungsreserve, birgt zusätzlich die Gefahr, dass sich die PVK nach dem ersten schlechteren Jahr an den Kapitalmärkten kurz nach der Ausfinanzierung bereits wieder in einer Unterdeckung befindet.

Nach der Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent beträgt die Unterdeckung der Kasse 341 Mio. Franken. Soll die Zielwertschwankungsreserve erreicht werden, müssten weitere 473 Mio. Franken in die PVK fließen. Die Unterdeckung wird durch die Leistungskürzungen etwas reduziert (s. Kapitel 5.4.2). Der verbleibende Fehlbetrag beträgt aber immer noch 286 Mio. Franken. Zudem müssen für die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts jährlich 8 Mio. Franken in Form von höheren Beiträgen erhoben werden.

Die Teilkapitalisierung bietet mehr Flexibilität

Die Teilkapitalisierung bietet der PVK mehr Vorteile und Flexibilität. Auch für die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden lassen sich bessere und tragbarere Lösungen finden. Zudem ist ein Wechsel in die Vollkapitalisierung jederzeit möglich.

Im System der Teilkapitalisierung kann die PVK ab 1. Januar 2014 mit einer Wertschwankungsreserve starten. Durch die Festlegung des globalen Ausgangsdeckungsgrades auf 75 Prozent beträgt die Wertschwankungsreserve beim Start in der Teilkapitalisierung ca. 11 Prozent. Durch das Ausnützen der maximal möglichen Ausfinanzierungsdauer von 40 Jahren, erhält die PVK zusätzlich etwas Luft im Ausfinanzierungsplan.

Weder der globale Ausgangsdeckungsgrad von 75 Prozent, noch der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden von 35,13 Prozent dürfen künftig unterschritten werden (s. Grafik in Kapitel 2.7). Sonst sind sofort zusätzliche Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Der Ausfinanzierungsplan wird auf Basis des Jahresergebnisses 2013 erstellt.

5.3 Auswirkungen der Beschlüsse auf die finanzielle Lage der PVK

Die PVK benötigt einen Vermögensertrag von 3,25 Prozent, der sich aus dem technischen Zinssatz von 2,75 Prozent zuzüglich der Rückstellung für die zunehmende Lebenserwartung von 0,5 Prozent ergibt. Wird der künftig erwartete Vermögensertrag von 3,73 Prozent erwirtschaftet, kann mit der dadurch resultierenden Überschussrendite von 0,48 Prozent der Deckungsgrad kontinuierlich verbessert werden.

Allerdings steigen die Verpflichtungen an; die Unterdeckung vergrößert sich von heute rund 108 Mio. Franken auf 341 Mio. Franken; der Deckungsgrad sinkt von 94,4 Prozent auf rund 84,5 Prozent ab.

Um den Deckungsgrad und damit die Handlungsfähigkeit der PVK in vernünftiger Zeit zu verbessern, müssen die Arbeitgeberinnen mindestens das fehlende Deckungskapital verzinsen.

Der künftig fehlende Vermögensertrag muss mit ordentlichen Beiträgen in der Höhe von 14 Mio. Franken pro Jahr oder durch Leistungskürzungen in entsprechendem Umfang ausgeglichen werden. Die Verwaltungskommission hat entschieden, dass das finanzielle Gleichgewicht durch Leistungskürzungen bei den versicherten Mitarbeitenden und Beitragserhöhungen bei den Arbeitgeberinnen wieder hergestellt werden soll.

Die Zielwertschwankungsreserve bemisst sich an der Höhe der Vorsorgekapitalien. Sie beträgt 21,9 Prozent. Durch die Senkung des technischen Zinssatzes und der damit verbundenen Erhöhung der Verpflichtungen steigt die notwendige Zielwertschwankungsreserve von 422,2 Mio. Franken auf 473,2 Mio. Franken.

5.4 Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts und Behebung der Unterdeckung

5.4.1 Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

Durch die Senkung des technischen Zinssatzes von 3,75 Prozent auf 2,75 Prozent benötigt die PVK zusätzliche Beiträge von Arbeitgeberinnen und Versicherten von jährlich 14 Mio. Franken. Diese Summe kann durch Leistungskürzungen reduziert werden.

Die Verwaltungskommission beschloss auf der Leistungsseite 3 Massnahmen, die insgesamt 6 Mio. Franken ausmachen.

a) Reduktion der notwendigen Risikofinanzierung

Wegen des guten Risikoverlaufs der letzten Jahre (weniger Invalidierungen als statistisch zu erwarten waren) können die Risikobeiträge um jährlich 1,2 Mio. Franken reduziert werden. Die zu hohen Risikobeiträge werden reduziert und an die notwendige Beitragserhöhung angerechnet.

b) Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente von 70 Prozent auf 60 Prozent

Die Ehegattenrente beträgt heute 70 Prozent der Altersrente. Das BVG und viele Vorsorgeeinrichtungen sehen eine Höhe von lediglich 60 Prozent vor. Durch die Senkung der Ehegattenrente auf 60 Prozent, können jährlich rund 1,4 Mio. Franken eingespart werden, was den Finanzierungsbedarf und die Beitragserhöhung entsprechend vermindert.

c) Früheres Alterssparen ab 23 Jahren

Das Alterssparen soll neu mit 23 Jahren beginnen statt wie heute mit 25 Jahren. Zum Erreichen der maximalen Vorsorgeleistungen werden künftig 40 anstatt 38 Versicherungsjahre benötigt. Dadurch wird der Finanzierungsbedarf um rund 3,4 Mio. Franken entlastet.

Beitragserhöhung

Die restlichen 8 Mio. Franken werden durch Beitragserhöhungen finanziert. Da die Massnahmen auf der Leistungsseite praktisch ausschliesslich die Versicherten der PVK betreffen, müssen sich auch die Arbeitgeberinnen an der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse beteiligen. Dies geschieht dadurch, dass sie die Beitragserhöhung alleine zu tragen haben.

Übersicht

Finanzierungsbedarf jährlich in CHF	14'000'000
./. Reduktion der Risikofinanzierung in CHF	-1'200'000
./. Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente in CHF	-1'400'000
./. Reduktion wegen früherem Alterssparen in CHF	-3'400'000
./. Finanzierungsbedarf über zusätzliche Beiträge der Arbeitgeberin in CHF	8'000'000

5.4.2 Behebung der Unterdeckung

Ein Teil der Unterdeckung kann durch Leistungskürzungen sofort behoben werden. Dies bringt eine unmittelbare Entlastung der Arbeitgeberinnen, welche die Verzinsung der Unterdeckung tragen.

Die Verwaltungskommission beschloss zur Behebung der Unterdeckung folgende 4 Massnahmen:

a) Auflösung der Reserve für die Rententeuerung

In der heutigen finanziellen Lage und angesichts der geringen Teuerung kann die PVK auf den Renten keine Teuerung gewähren. Daher wird die bestehende Reserve von 8,56 Mio. Franken zu Gunsten der Verbesserung des Deckungsgrades per 31.12.2013 aufgelöst.

b) Reduktion der Anwartschaft auf Ehegattenrente von 70 Prozent auf 60 Prozent

Durch die reduzierte Anwartschaft auf Ehegattenrente benötigt die PVK weniger Deckungskapital. Die Vorsorgeverpflichtungen vermindern sich dank dieser Massnahme um 46,2 Mio. Franken.

c) Verzinsung des Fehlbetrages

Zur Entlastung der PVK muss das fehlende Deckungskapital verzinst werden. Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt eine Verzinsung in der Höhe des technischen Zinssatzes von 2,75 Prozent. Die Verwaltungskommission legte die Verzinsung indirekt über die Beteiligung der Arbeitgeberinnen fest. Über die Ausfinanzierungszeit von 34 Jahren entstehen den Arbeitgeberinnen Kosten in der Höhe von rund 85 Mio. Franken, was einer Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals von 1,45 Prozent entspricht. Zu Beginn ist die Zinsbelastung sehr hoch und nimmt laufend ab, bis die PVK einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht.

Da diese Kosten für die Arbeitgeberinnen so kaum vernünftig zu budgetieren sind, und einige Arbeitgeberinnen ihre Budgetvorgaben bereits über das Jahr 2015 hinaus definiert haben, beschloss die Verwaltungskommission, dass sich die Arbeitgeberinnen ab 2015 mit einem fixen Betrag von zusätzlich insgesamt 2,5 Mio. Franken jährlich an der Behebung der Unterdeckung beteiligen.

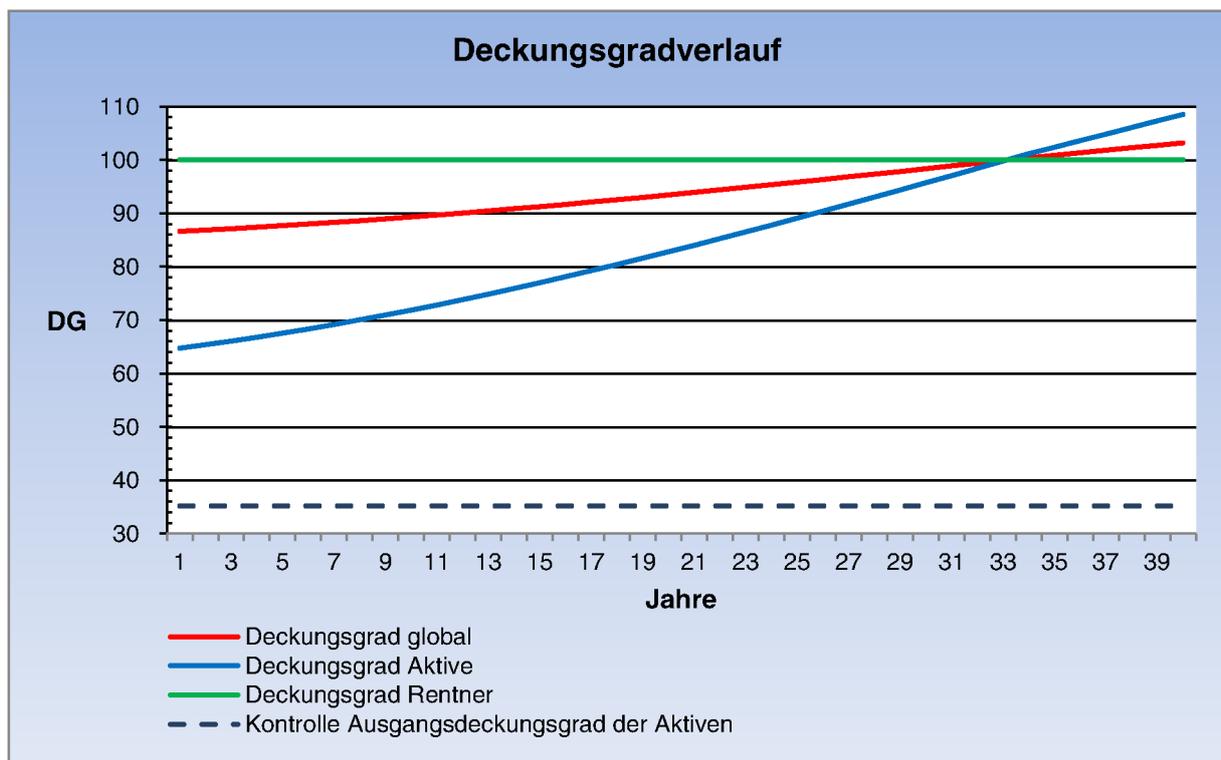
d) Finanzierung des restlichen Fehlbetrags mittels Überschussrendite

Der restliche Teil des fehlenden Kapitals von 201,24 Mio. Franken wird durch die erwartete Überschussrendite von 0,48 Prozent (Differenz zwischen dem technischen Zinssatz 2,75 Prozent zuzüglich der Rückstellung für die Langlebigkeit von 0,5 Prozent und dem künftig zu erwartenden Vermögensertrag von 3,73 Prozent) finanziert.

5.4.3 Auswirkungen auf die finanzielle Lage der PVK

Durch die Beschlüsse der Verwaltungskommission zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts ergeben sich keine strukturellen Finanzierungslücken. Der finanzielle Mehrbedarf durch die Senkung des technischen Zinssatzes ist mit den vorgesehenen Leistungskürzungen und der Beitragserhöhung von 8 Mio. Franken gedeckt.

Die von der Verwaltungskommission beschlossene Finanzierungslösung lässt sich bezüglich der Behebung der Unterdeckung und der Ausfinanzierung der PVK grafisch darstellen.



Durch die Entlastung der Vorsorgevermögen aufgrund der Leistungskürzungen startet die PVK nicht bei einem Deckungsgrad von 84,5 Prozent, sondern rund 2 Prozent höher. Die Verzinsung des Fehlbetrages durch die Arbeitgeberinnen hilft entscheidend mit, dass der Deckungsgrad nach rund 34 Jahren 100 Prozent erreicht. In der Grafik verflacht die Kurve (Deckungsgrad global) nach dem 34. Jahr, weil ab da die Verzinsung der Unterdeckung durch die Arbeitgeberinnen wegfällt und der PVK somit weniger Mittel zufließen.

Dadurch, dass die PVK gleichbleibende Zinsbeträge von den Arbeitgeberinnen erhält, die nicht der Unterdeckung angepasst sind, ist die Deckungsgrad-Kurve zu Beginn flacher. Es

dauert länger, bis eine ausreichende Wertschwankungsreserve aufgebaut ist, als wenn die Verzinsung in Abhängigkeit der Unterdeckung vorgenommen würde. Die gesamte Ausfinanzierungsdauer verlängert sich bei gleichbleibender Beteiligung der Arbeitgeberinnen (85 Mio. Franken) um rund 2 Jahre.

5.4.4 Aufteilung der Lasten auf Arbeitgeberinnen und Versicherte

Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

Die Arbeitgeberinnen beteiligen sich mit einer jährlichen Beitragserhöhung von 8 Mio. Franken und mit ihrem Anteil an der Reduktion der Risikofinanzierung von 0,72 Mio. Franken. Die versicherten Mitarbeitenden beteiligen sich mit Leistungskürzungen im Umfang von 5,28 Mio. Franken. Das Verhältnis entspricht mit einer Belastung der Arbeitgeberinnen von 62,29 Prozent und den versicherten Mitarbeitenden mit 37,71 Prozent annähernd der heutigen Finanzierungsregelung wonach die Arbeitgeberinnen 60 Prozent, die versicherten Mitarbeitenden 40 Prozent der ordentlichen Beiträge bezahlen. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass die Arbeitgeberinnen unter Berücksichtigung der Lohnerhöhungsnachzahlungen rund 65 Prozent und die versicherten Mitarbeitenden rund 35 Prozent der Gesamtbeiträge tragen.

Behebung der Unterdeckung

Die Arbeitgeberinnen beteiligen sich verteilt über 34 Jahre mit 85 Mio. Franken an der Behebung der Unterdeckung.

Die versicherten Mitarbeitenden tragen ihren Anteil zur Behebung der Unterdeckung durch Leistungskürzungen im Umfang von 54,76 Mio. Franken sofort bei.

Die Arbeitgeberinnen tragen das Risiko, dass die Ausfinanzierung auf 100 Prozent länger dauert als die prognostizierten 34 Jahre, haben aber auch die Chance, dass sie insgesamt weniger zahlen, wenn die PVK im Durchschnitt bessere Vermögenserträge erwirtschaften kann, als die im Modell unterstellte zu erwartende Rendite von 3,73 Prozent.

Pro Memoria sei erwähnt, dass der Anteil der versicherten Mitarbeitenden an der Unterdeckung von insgesamt 341 Mio. Franken 38 Prozent oder 130 Mio. Franken beträgt. Der Anteil der Rentenbeziehenden liegt bei 62 Prozent oder 211 Mio. Franken. Nach der Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 Prozent verändert sich das Verhältnis leicht, weil die Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden weniger stark ansteigen als jene der versicherten Mitarbeitenden. Der Anteil der versicherten Mitarbeitenden an der Unterdeckung steigt auf rund 39,5 Prozent, jener der Rentenbeziehenden sinkt dagegen auf rund 60,5 Prozent.

5.4.5 Auswirkungen auf die Versicherten

- Die Rentenbeziehenden erhalten aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften vorläufig keine Teuerungsanpassungen auf ihren Renten.
- Die Anwartschaft auf die Ehegattenrente wird von heute 70 auf 60 Prozent der Altersrente gesenkt. Die laufenden Ehegattenrenten sind nicht betroffen und werden unverändert weiter ausgerichtet.
- Die Anzahl Versicherungsjahre zum Erreichen des maximalen Rentensatzes von 61,2 Prozent wird von 38 auf 40 Jahre erhöht. Die versicherten Mitarbeitenden müssen deshalb ab 23 bei der PVK versichert sein oder sich auf das technische Eintrittsalter von 23 Jahren einkaufen. Die Austrittsleistung jedes versicherten Mitarbeitenden gilt als wohl-erworbenes Recht und wird durch die Umstellung nicht reduziert. Vorbehalten bleiben gleichzeitige Änderungen im Versicherungsverhältnis wie Beschäftigungsgradänderungen, Vorbezüge für Wohneigentum, Auszahlung wegen Scheidung, Teilpensionierung.

- Durch die Erhöhung der Anzahl notwendiger Versicherungsjahre von 38 auf 40 Jahre, werden die versicherten Mitarbeitenden automatisch eine Verschlechterung des Rentensatzes hinnehmen müssen. Die Verwaltungskommission sieht in den Übergangsregelungen zur Teilrevision des Personalvorsorgereglements vor, dass die Altersrente analog der Übergangsregelung bei der Totalrevision per 1. Januar 2013, frankenmässig garantiert wird. Dadurch soll den versicherten Mitarbeitenden, die kurz vor der Pensionierung stehen, kein Nachteil erwachsen, den sie selbst nicht mehr ausgleichen können.

5.4.6 Auswirkungen auf die Arbeitgeberinnen

Jährliche Gesamtbelastung durch die Beitragserhöhung und die Verzinsung des Fehlbetrags zur Behebung der Unterdeckung

Die Arbeitgeberinnen übernehmen insgesamt zusätzliche ordentliche jährliche Beiträge in der Höhe von 8 Mio. Franken, entsprechend der versicherten Verdienste ihrer versicherten Mitarbeitenden. Zusätzlich bezahlen die Arbeitgeberinnen einen Zins auf dem Fehlbetrag zur Behebung der Unterdeckung in der Höhe von 2,5 Mio. Franken bis die PVK einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht. Dies ergibt für die einzelnen Arbeitgeberinnen folgende jährliche Gesamtbelastung:

Gesamtbelastung aus Beitragserhöhung und jährlicher Verzinsung des Fehlbetrages zur Behebung der Unterdeckung in CHF							
Stadt Bern	BERNMOBIL	ewb	Kornhausforum	ecb	Gurtenbahn	ARA Region Bern AG	Wasserverbund Region Bern AG
6'829'879	1'752'070	1'704'933	5'362	40'335	33'389	101'178	32'854

Die Aufteilung im Detail:

Aufteilung der jährlichen zusätzlichen Beiträge von 8 Mio. Franken auf die angeschlossenen Arbeitgeberinnen in CHF							
Stadt Bern	BERNMOBIL	ewb	Kornhausforum	ecb	Gurtenbahn	ARA Region Bern AG	Wasserverbund Region Bern AG
5'162'121	1'343'584	1'314'655	5'013	34'165	26'844	83'972	29'648

Aufteilung der jährliche Verzinsung des Fehlbetrages zur Behebung der Unterdeckung von 2,5 Mio. Franken im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der angeschlossenen Arbeitgeberinnen in CHF							
Stadt Bern	BERNMOBIL	ewb	Kornhausforum	ecb	Gurtenbahn	ARA Region Bern AG	Wasserverbund Region Bern AG
1'667'758	408'486	390'279	349	6'170	6'546	17'206	3'206

Die Aufteilung der Kosten erfolgte aufgrund der Versichertenbestände und dem jeweiligen Anteil der Arbeitgeberin an der gesamten Unterdeckung per 31. Dezember 2012. Durch Veränderungen im Versichertenbestand können sich die oben aufgeführten Aufteilungen der Beiträge und der Verzinsung des Fehlbetrags verändern.

5.4.7 Weitere von der Verwaltungskommission geprüfte Leistungskürzungen

Erhöhung des Rentenalters auf 64 oder 65 Jahre

Die Verwaltungskommission hat die Erhöhung des Rentenalters nicht weiter verfolgt. Das Rücktrittsalter 63 bei der Stadt Bern war ein personalpolitischer Entscheid im Rahmen eines

Sparpakets, dessen Grundlagen im Personalreglement verankert sind. Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch nach der Altersgrenze von 63 Jahren weiter beschäftigt zu werden (Artikel 18 Abs. 3 Personalreglement). Damit jemand über das Alter 63 hinaus arbeiten kann, braucht es kumulativ drei erfüllte Kriterien:

- Die Weiterarbeit der betroffenen Mitarbeitenden entspricht einem dienstlichen Bedürfnis;
- Die betroffenen Mitarbeitende erbringen gute oder sehr gute Leistungen;
- Die betroffenen Mitarbeitenden verfügen über die nötige medizinische Tauglichkeit.

Es macht keinen Sinn, wenn die PVK das Rentenalter erhöht, die Versicherten jedoch gar nicht bis dahin arbeiten und dadurch den notabene mit 63 gekürzten Rentensatz nicht mehr verbessern können. Die Festlegung des Rücktrittsalters ist zuerst eine personalpolitische Frage und betrifft die PVK nur nachrangig. Beispielsweise müsste zunächst Klarheit über die Frage eines flexibilisierten Rücktrittsalters bestehen, bevor die Auswirkungen auf die Pensionskasse überhaupt eruiert werden können.

Bei der Stadt Bern arbeiten auch Menschen, die anstrengende körperliche Arbeit verrichten und kaum bis 65 arbeiten können. Im Bauhauptgewerbe wurde deshalb ein Pensionierungsalter von 60 Jahren festgelegt. Wenn man solche Mitarbeitende bis 65 arbeiten müssen, wird der Risikoverlauf der versicherten Mitarbeitenden nicht mehr so günstig aussehen, weil im höheren Alter auch mehr Invalidierungen entstehen. Die Verwaltungskommission beschloss deshalb, die Versicherungszeit für das Erreichen der maximalen Altersrente von 61,2 Prozent um zwei Jahre von 38 auf 40 Jahre zu verlängern. Anstatt diese nach dem Alter 63 anzuhängen, wird das Eintrittsalter um zwei Jahre von 25 auf 23 vorverschoben.

Senkung des Rentensatzes

Diese Massnahme läuft praktisch auf dasselbe hinaus, wie die Erhöhung des Rentenalters. Mit der Erhöhung des Rentenalters würde der Rentensatz im Alter 63 auf rund 58 Prozent sinken. Versicherte Mitarbeitende könnten ihren Rentensatz nur noch verbessern, wenn sie zwei Jahre länger arbeiteten, was gemäss Personalreglement aber nur unter den in dieser Ziffer erwähnten Bedingungen möglich ist.

Entscheidend ist nicht das Rentenalter selbst, sondern die Bedingung, dass die Rente korrekt finanziert ist, die mit 60, 63 oder 65 bezogen wird. Dabei spielt es keine Rolle, wann und durch wen sie finanziert wurde. Wenn eine Einsparung gemacht werden soll, muss nicht in erster Linie der Rentensatz gekürzt, sondern die Finanzierung angepasst werden, indem beispielsweise 2 Versicherungsjahre mehr verlangt werden, die Versicherte aus eigenen Mitteln freiwillig einkaufen können, wenn die Arbeitgeberin dies nicht mitfinanzieren will.

5.5 Chancen und Risiken

Alle Aussagen zu den Vor- und Nachteilen der Lösung sowie die Grundlagen zu den Berechnungen basieren auf dem heutigen Wissensstand, den heute geltenden technischen Grundlagen und Wahrscheinlichkeiten und den aktuellen Standards.

5.5.1 Chancen

Die Chancen der beschlossenen Lösung liegen darin, dass die Verwaltungskommission den technischen Zinssatz soweit unter die Sollrendite gesenkt hat, dass mit dem künftig zu erwartenden Vermögensertrag eine Überschussrendite von 0,48 Prozent erwirtschaftet werden kann. Auf dieser Basis kann die PVK die Unterdeckung kontinuierlich aus eigener Kraft verringern. Jeder Zusatzbeitrag der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden kommt so der Ausfinanzierung zu Gute und verpufft nicht als Ausgleichsbeitrag für nicht erzielte Vermögenserträge. Je länger der Ausfinanzierungspfad ist, umso grösser wird der Ef-

fekt der Überschussrendite und damit der Anteil der Unterdeckung, den die PVK aus eigener Kraft beheben kann.

Sollte das heute sehr tiefe Zinsniveau ansteigen und die PVK dadurch höhere Vermögenserträge erwirtschaften können, als die im Modell unterstellten 3,73 Prozent, wird der Zieldeckungsgrad von 100 Prozent früher erreicht. Die Arbeitgeberinnen können früher von den Beiträgen zur Behebung der Unterdeckung entlastet werden.

Erzielt die PVK künftig einen Vermögensertrag von 4 Prozent statt der prognostizierten 3,73 Prozent, verkürzt sich die Ausfinanzierungszeit um ca. 13 Jahre. Die Arbeitgeberinnen würden um rund 32 Mio. Franken entlastet.

Neben dem Vermögensertrag spielen auch Veränderungen im Versichertenbestand eine Rolle. Aus einem kleineren Bestand der versicherten Mitarbeitenden gibt es künftig auch weniger Neurentnerinnen und -rentner. Unter diesen Umständen ist es möglich, dass der Rentnerbestand der PVK insgesamt abnimmt, weil in einem Jahr mehr Rentenbeziehende sterben, als neue dazu kommen. Das verbessert einerseits die Versichertenstruktur und wirkt andererseits dem heute negativen Geldfluss entgegen. Während ein positiver Geldfluss mithilft, die Ausfinanzierungsdauer zu verkürzen, verringert die bessere Versichertenstruktur das Risiko, dass der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden unterschritten wird und dadurch zusätzlich Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden müssen.

5.5.2 Risiken

Es steht und fällt mit den Vermögenserträgen

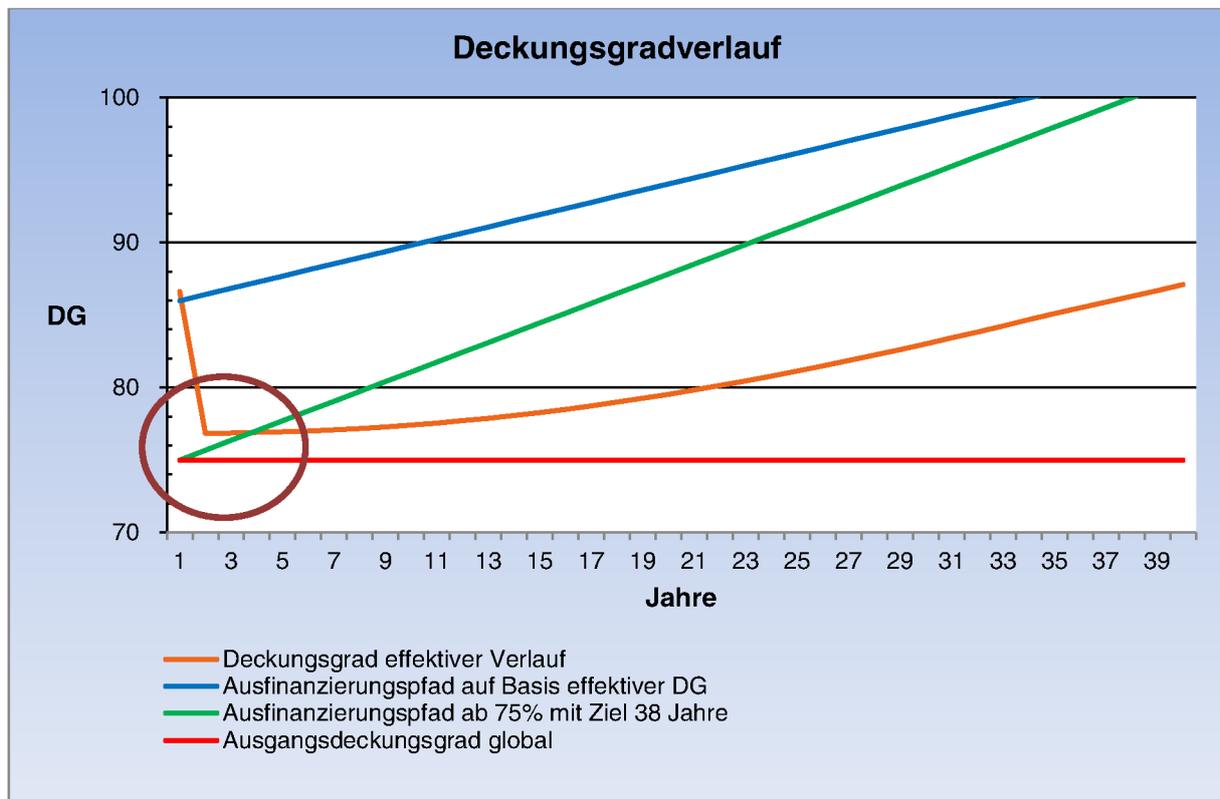
Solange sich die PVK in Unterdeckung befindet und über keine genügende Wertschwankungsreserve verfügt, wirken ungenügende Vermögenserträge direkt und in vollem Umfang auf den Deckungsgrad.

Die PVK startet in der Teilkapitalisierung mit einem Deckungsgrad von voraussichtlich 84,5 Prozent. Durch die von der Verwaltungskommission vorgesehenen Leistungskürzungen verbessert sich der Deckungsgrad um ca. 2 Prozent auf rund 86,5 Prozent. Weil der Ausgangsdeckungsgrad auf 75 Prozent festgelegt wurde, verfügt die PVK über eine Wertschwankungsreserve von ca. 11,5 Prozent. Das reicht gerade aus, um ein Börsenjahr mit einer Performance von -8 Prozent aufzufangen.

Mit der von der Verwaltungskommission beschlossenen Lösung verbessert sich der Deckungsgrad anfänglich jährlich um 0,26 Prozent. Es dauert 12 Jahre bis ein Deckungsgrad von 90 Prozent erreicht wird.

Weil sich der Deckungsgrad im Erwartungswert nur langsam verbessert, besteht umso länger die Gefahr, dass ein einzelnes, schlechtes Börsenjahr ausreicht, dass der Deckungsgrad unter den Ausgangsdeckungsgrad fällt oder der Ausfinanzierungspfad nicht mehr eingehalten werden kann und dadurch zusätzliche Sanierungsmassnahmen nötig werden.

Der Deckungsgradverlauf bei einer Performance von -8 Prozent im Jahr 2014 (der Deckungsgrad fällt auf 76,5 Prozent) lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



Die blaue Kurve zeigt den Deckungsgradverlauf nach Modell mit einer durchschnittlichen Rendite auf den Vermögensanlagen von 3,73 Prozent und einem Deckungsgrad von 86 Prozent per 1. Januar 2014.

Die rote Linie markiert den globalen Ausgangsdeckungsgrad, der nicht unterschritten werden darf.

Die grüne Kurve zeigt den Ausfinanzierungspfad, ausgehend vom Ausgangsdeckungsgrad von 75 Prozent, mit dem Ziel, in 38 Jahren einen Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen.

Die orange Kurve zeigt nun, wie sich der Deckungsgradverlauf (blaue Kurve) verändert, wenn im 2014 eine aussergewöhnlich schlechte Rendite von -8 Prozent erreicht wird.

Das Risiko liegt darin, dass sich der Deckungsgrad nur langsam erholt und ein weiteres Jahr mit ungenügendem Vermögensertrag nicht mehr aufgefangen werden kann. Der Deckungsgrad würde unter 75 Prozent sinken und zusätzliche Sanierungsmassnahmen wären erforderlich. Wenn in den Folgejahren eine deutliche Korrektur an den Anlagemärkten ausbleibt, kann auch der Ausfinanzierungspfad (grüne Kurve) nicht gehalten werden. Damit ein Jahr mit -8 Prozent Vermögensertrag im Folgejahr wieder ausgeglichen werden kann, braucht es eine Performance von über +15 Prozent.

Veränderungen im Versichertenbestand

Veränderungen im Versichertenbestand können auch Risiken darstellen. Im System der Teilkapitalisierung ist für die Rentenbeziehenden immer das volle Vorsorgekapital vorhanden. Den versicherten Mitarbeitenden bleibt, was übrig ist. Beim Übertritt eines Mitarbeitenden in den Ruhestand, der als versicherter Mitarbeitender bisher einen Deckungsgrad von 35 Prozent aufwies, gibt es für die Kasse einen Pensionierungsverlust, weil von einem Tag auf den anderen nun 100 Prozent des Vorsorgekapitals zurückgestellt werden müssen. Pen-

sionierungswellen können deshalb bewirken, dass der Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden empfindlich sinkt und eine Sanierung notwendig wird.

5.5.3 Konsequenzen bei Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade

Sinkt der globale Deckungsgrad unter den Ausgangsdeckungsgrad von 75 Prozent oder der Deckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden unter deren Ausgangsdeckungsgrad von 35,13 Prozent, befindet sich die PVK in Unterdeckung. Die Verwaltungskommission muss von Gesetzes wegen Sanierungsmassnahmen einleiten.

In ihrer Lösung zur Ausfinanzierung hat die Verwaltungskommission bewusst nur gezielte Leistungskürzungen einbezogen. In erster Linie wurde ein ausgewogenes Paket geschnürt, das langfristig (innerhalb von 40 Jahren) darauf ausgerichtet ist, den Zieldeckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen.

Sobald die Situation es erfordert, hat die Verwaltungskommission durch folgende weitere Massnahmen die Möglichkeit, den Leistungsplan und den Deckungsgrad zu stabilisieren:

- Senkung des Rentensatzes;
- Weiteres Vorziehen des Sparprozesses und Erhöhung der notwendigen Anzahl Versicherungsjahre für das Erreichen der maximalen Leistungen (z.B. bereits ab 20 Jahren);
- Erhöhung des Rentenalters auf 64 oder 65 Jahre;
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen von versicherten Mitarbeitenden und Arbeitgeberinnen.

5.6 Umsetzung der Leistungskürzungen, Beitragserhöhungen und Verzinsung des Fehlbetrags per 1. Januar 2015

Während die Verwaltungskommission in eigener Kompetenz über die Finanzierung bestimmen kann, müssen die geplanten Leistungskürzungen im Personalvorsorgereglement durch den Stadtrat beschlossen werden. Die Verwaltungskommission wird dem Gemeinderat in diesen Tagen einen Antrag auf Revision des Personalvorsorgereglements zuhanden des Stadtrats unterbreiten.

Für die Beitragserhöhung und die Beteiligung an der Behebung der Unterdeckung brauchen die Arbeitgeberinnen genügend Vorlauf, um die zusätzlichen Kosten in ihren Budgets berücksichtigen zu können.

Die Massnahmen werden deshalb per 1. Januar 2015 gemeinsam umgesetzt.

6. Glossar

Anwartschaft	Mutmasslicher Anspruch auf eine künftige Leistung
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
Deckungsgrad	Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem Vorsorgekapital, das für die Finanzierung der versprochenen Leistungen notwendig ist
Deckungskapital	Notwendiges Kapital zur Deckung einer Vorsorgeverpflichtung
Fehlbetrag / Unterdeckung / Deckungslücke	Begriffe für das fehlende Deckungskapital
Globaler Deckungsgrad	Deckungsgrad über alle versicherten Mitarbeitenden (Aktiven) und Rentenberechtigten zusammen
Performance	Zins-, Dividendenerträge und Wertveränderungen, die während einer bestimmten Periode auf dem vorhandenen Vermögen erzielt wurden
PVR	Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 1. März 2012 (Personalvorsorgeglement; SSSB 153.21)
Referenzzinssatz	Massstab für die Höhe des technischen Zinssatzes, der durch die Kammer der Pensionsversicherungsexperten berechnet wird
Sollrendite	Rendite, die erwirtschaftet werden muss, damit der Leistungsplan ausgeglichen ist und der Deckungsgrad stabil bleibt
Strukturreform	Gesamtheit der Anpassungen im BVG betreffend die Unabhängigkeit, Loyalität und Integrität der Vorsorgeeinrichtung und der mit der Vermögensanlage und Geschäftsführung betrauten Personen und Institutionen
Technischer Zinssatz	Zinssatz, der für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien verwendet wird. Er soll nicht mehr als 0,25 Prozent vom Referenzzinssatz abweichen
Technisches Eintrittsalter	Alter beim Eintritt in die PVK zuzüglich eingekaufte Versicherungszeit durch Anrechnung von eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und persönlichen Einkäufen, abzüglich Kürzungen der Versicherungszeit wegen Vorbezugs für Wohneigentum und Auszahlungen im Scheidungsfall

Teilkapitalisierung	Ausfinanzierungssystem, bei dem innerhalb von 40 Jahren mindestens ein Deckungsgrad von 80 Prozent erreicht werden muss
Verordnungen	(Ausführungs-)Erlasse der Verwaltungskommission der PVK
Versicherungsjahre	Zeit, während der versicherte Mitarbeitende ordentliche Beiträge bezahlt haben, zuzüglich Zeitanrechnung wegen der Überweisung der Freizügigkeitsleistung einer früheren Vorsorgeeinrichtung oder persönlichen Einkäufen abzüglich Zeitkürzungen wegen eines Vorbezugs für Wohneigentum oder Scheidungsauszahlungen
Vollkapitalisierung	Ausfinanzierungssystem, bei dem innerhalb von 5 bis 7 Jahren, max. in 10 Jahren ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden muss
Vorsorgekapital	Das notwendige Kapital zur Finanzierung einer Leistung für einzelne versicherte Mitarbeitende oder einen Rentenbeziehende
Wertschwankungsreserve	Rückstellung zum Auffangen von Wertschwankungen an den Finanzmärkten

7. Anhang 1

Auswertung der Vernehmlassung zum Bericht zur Umsetzung der Strukturreform, der Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung der PVK

Vernehmlassungspartner/ Thema	ARA Region Bern AG	BERNMOBIL	Gurtenbahn Bern AG	Energie Wasser Bern	energiecheck bern ag	Wasserverbund Region Bern AG	Gemeinderat der Stadt Bern	Personalverband Stadt Bern und vpod	GFL	FDP
Generelle Bemerkungen	Quersubventionierung Aktive zu Rentner => Die ArbeitgeberInnen sollen die Hauptlast tragen	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	3% VK
Senkung technischer Zinssatz	einverstanden	keine Bemerkung	einverstanden	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung
System der Ausfinanzierung (TK / VK)	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung	keine Bemerkung
Globaler Ausgangsdeckungsgrad	einverstanden	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung
Zielerreichungsgrad	einverstanden	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	10 Jahre
Ausfinanzierungshorizont	keine Bemerkung	< 4 Mio. Franken	< 4 Mio. Franken	4 Mio. Franken	4 Mio. Franken	4 Mio. Franken	< 4 Mio. Franken	4 Mio. Franken	< 4 Mio. Franken	Keine Verzinsung
Verzinsung des Fehlbetrags	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung
Leistungskürzungen	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung
Risikofinanzierung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung
Reduktion Anwartschaft Ehegattenrente von 70 auf 60%	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung
Früheres Alterssparen ab 23 Jahren	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden, wenn Basis-Mix kommt	einverstanden	einverstanden, lieber Rentner auf 65
Auflösung Reserve für Rententeuerung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	einverstanden	keine Bemerkung
Variante Basis-Mix	X	zu teuer	Arbeitnehmer sollen sich auch mit höheren Beiträgen beteiligen	Für die Unternehmung kaum tragbar, höherer AN- Beitrag sei tragbar	einverstanden	O.K. Präferenz Maxi- Ver	sich durchaus mit höheren Beiträgen als 0,2% beteiligen (nach Alter abgestuft) Beitrags- beteiligung 320'000 Franken	X	zusätzliche Beiträge gem. Variante Maxi- Ver seien für AN verkräftbar	
Variante Maxi-Ver		zu riskant	zu riskant	X	X	X	kommt nicht in Frage => Reallohnverlust		Ja, wäre verkräftbar X solange keine Terminierung für Beitragsprimat vorliegt	
Variante Minim-AG		zu riskant	zu riskant	zu riskant	wünschenswert aber zu riskant	zu riskant	zu riskant	zu riskant und Lastenverteilung nicht solidarisch		
Andere Variante?		Aufteilung der Beiträge nach Maxi- Ver / Gesamt- belastung max. 1,7 Mio. Franken für Bermobil	Für Beiträge Maxi- Ver, für Beitrag an Unterdeckung zwischen Maxi-Ver und Minim-AG				Für Beiträge Maxi-Ver mit höheren AN- Beiträgen als 0,2%, für Beitrag an Unterdeckung zwischen Maxi-Ver und Minim-AG	Varianten mit TZ 3% und Erhöhung der Versicherungszeit um 1 auf 39 Jahre		Aufteilung der Lasten 50 50
Übergangsregelungen Inkrafttreten	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	notwendig für die Verlängerung der Versicherungsdauer und vorzeitige Pensionierung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung
	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung	keine Bemerkung

30. März 2012

(mit vorgesehenen Änderungen *kursiv in roter Schrift*; Version vom Januar 2014)

Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV)

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 3 des Reglements vom 1. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern¹

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren Finanzierung, soweit sie nicht durch das Reglement über die Personalvorsorgekasse (PVR)² abschliessend geregelt wurden.

² Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit das PVR oder diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthalten.

Art. 1a Ausfinanzierungssystem³

¹ Die Ausfinanzierung erfolgt nach dem System der Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a ff. BVG⁴ und startet mit folgenden Ausgangsdeckungsgraden:

- a. Der Ausgangsdeckungsgrad beträgt 75 Prozent;*
- b. Der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden beträgt 35,13 Prozent;*
- c. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent.*

² Der Zeitraum für die Ausfinanzierung beträgt 40 Jahre.

Art. 2 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Sind die Bedingungen zur Aufnahme in die PVK⁵ erfüllt, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem Mitarbeitende aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben.

¹ Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

² SSSB 153.21

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 29. November 2013

⁴ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

⁵ Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

² Beim befristeten Arbeitsverhältnis beginnt die Versicherung bei der PVK in dem Zeitpunkt, in dem eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über drei Monate vereinbart wird. Werden mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge bei der gleichen Arbeitgeberin begründet, die insgesamt länger als drei Monate dauern, beginnt die Versicherung ab dem vierten Arbeitsmonat, sofern keiner der Unterbrüche zwischen den Arbeitsverträgen länger als drei Monate dauert.

³ Die Versicherung endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen für die Versicherung nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Für die Risiken Invalidität und Tod bleiben versicherte Mitarbeitende während eines Monats nach Beendigung ihres Vorsorgeverhältnisses bei der PVK versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis gemäss BVG¹ begründet haben.

Art. 3 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Wer bei der PVK versichert ist oder Leistungen bezieht oder beantragt, hat bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge unentgeltlich mitzuwirken und die PVK über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu informieren.

² In die PVK eintretende Personen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass

- a. die Austrittsleistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen oder die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK überwiesen werden;
- b. alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK weitergeleitet werden.

³ Personen, die Leistungen beantragen, müssen insbesondere

- a. unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung oder Überprüfung der Leistung notwendig sind;
- b. alle in Frage kommenden Personen und Stellen, namentlich die Arbeitgeberin, medizinische Leistungserbringende, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträgerschaften sowie Amtsstellen, im Einzelfall ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlich sind;
- c. sich auf Anordnung der PVK vertrauensärztlichen Untersuchungen unterziehen.

⁴ Personen, die Leistungen beziehen oder Dritte, denen Leistungen zukommen, müssen jede wesentliche Änderung der für die Leistung massgebenden Verhältnisse unverzüglich der PVK melden.

⁵ Bei Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten kann die PVK auf das Leistungsgesuch nicht eintreten oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen sistieren und den verursachten Aufwand in Rechnung stellen.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40

Art. 4 Gesundheitlicher Leistungsvorbehalt

¹ Bestehen bei Personen, die in die PVK eintreten, Hinweise auf Gesundheitsschäden, kann die PVK eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

² Bei vorbestehenden Gesundheitsschäden kann die PVK einen Leistungsvorbehalt während fünf Jahren aussprechen. Im Umfang dieses Vorbehalts werden im überobligatorischen Bereich keine Leistungen ausgerichtet, wenn der Risikofall (Invalidität oder Tod) im Zusammenhang mit dem vorbestehenden Gesundheitsschaden steht.

³ Die PVK umschreibt den gesundheitlichen Leistungsvorbehalt, setzt den Beginn des Vorbehalts mit Datum fest und teilt ihn der eintretenden Person schriftlich mit. Auf den mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Leistungsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Leistungsvorbehalt wird die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Vorbehaltsdauer angerechnet.

⁴ Tritt der Risikofall während der Vorbehaltsdauer ein, besteht die Leistungseinschränkung auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer weiter. Tritt ein Risikofall vor der vertrauensärztlichen Untersuchung ein, können jene Leistungen auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden, für die aufgrund des Gesundheitszustandes ein Vorbehalt hätte ausgesprochen werden können.

⁵ Macht die eintretende Person unrichtige Angaben über einen vorbestehenden Gesundheitsschaden oder verweigert sie eine vertrauensärztliche Untersuchung, erbringt die PVK nur die gesetzlichen Minimalleistungen. Sie muss dies innert sechs Monaten seit Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung oder seit Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung der versicherten Person schriftlich eröffnen.

Art. 5 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen

¹ Die Arbeitgeberinnen liefern der PVK rechtzeitig alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Angaben und Unterlagen.

² Sie haften für Schäden, die der PVK wegen der Verletzung von Meldepflichten entstehen.

Art. 6 Informationspflichten der PVK

¹ Die PVK beliefert die versicherten Mitarbeitenden jährlich mit

- a. einem individuellen Versicherungsausweis, der sie über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben orientiert;
- b. Angaben über die Organisation und die Finanzierung der PVK sowie über die Mitglieder der Verwaltungskommission.

² Auf Anfrage hin gibt die PVK den versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden den Jahresbericht und Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad ab.

³ Die PVK teilt versicherten Mitarbeitenden, die heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen, auf diesen Zeitpunkt ihre Austrittsleistung mit. Sie hält diese Angabe in ihren Unterlagen fest und übermittelt sie beim Austritt der neuen Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gibt die PVK der oder dem versicherten Mitarbeitenden oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.

⁵ Beim Austritt erstellt die PVK den versicherten Mitarbeitenden eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist sie auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin.

2. Titel: Versicherte Leistungen und Finanzierung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen

Ereignisse, die einen Anspruch auf Leistungen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauf folgenden Monat wirksam.

Art. 8 Nicht versicherbarer Lohn

Lohnbestandteile, welche versicherte Mitarbeitende bei anderen, der PVK nicht angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder als Selbständigerwerbende erzielen, werden bei der PVK nicht versichert.

Art. 9 Form der Leistungen

¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet.

² Die PVK richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn

- a. die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent
- b. die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent
- c. die Waisenrente weniger als 2 Prozent

der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

³ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen ein Teil der Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Durch eine Kapitalabfindung darf die Altersrente um höchstens 30 Prozent geschmälert werden. Das Begehren um Ausrichtung einer Kapitalabfindung ist spätestens sechs Monate vor Entstehung des Anspruchs schriftlich an die PVK zu richten.¹

⁴ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen die gesamte Leistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird, wenn die Rente weniger als 35 Prozent der Mindestrente der AHV beträgt.

⁵ Eine Kapitalabfindung an anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft schriftlich zustimmen.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

Art. 10 Auszahlung der Leistungen

¹ Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf ein einziges Konto, das von der anspruchsberechtigten Person bezeichnet wird. In begründeten Fällen kann die Kasernenverwaltung auf Gesuch hin abweichende Regelungen vornehmen. Die Kosten der Auszahlung auf ein ausländisches Konto werden der Person belastet, die Leistungen bezieht. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

² Renten werden monatlich, jeweils in der ersten Monatshälfte ausbezahlt.

³ Kapitaleistungen werden innert 30 Tagen ab Beginn des Leistungsanspruchs, spätestens aber nach Vorliegen sämtlicher notwendiger Unterlagen ausbezahlt.

Art. 11 Einreichung von Dokumenten

¹ Die PVK kann die Ausrichtung von Leistungen von der Einreichung amtlicher Dokumente, wie einer Lebensbescheinigung oder einer Ausbildungsbestätigung abhängig machen.

² Die PVK stellt Rentenbeziehenden mit Wohnsitz im Ausland jährlich ein entsprechendes Formular zu. Wird dieses nicht innert der darin gesetzten Frist vollständig ausgefüllt an die PVK zurückgeschickt, stellt die PVK die Rentenzahlung ohne weitere Meldung ein.

Art. 12 Verzugszins auf Leistungen

Die Höhe des Verzugszinses auf Vorsorgeleistungen beträgt zwei Prozent.

Art. 13 Koordination der Leistungen

¹ Die PVK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, insbesondere Leistungen

- a. der AHV/IV; Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet;
- b. der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. der Militärversicherung;
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- e. von Schadenversicherungen (Kranken- oder Unfallversicherungen), an die Arbeitgeberinnen mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt haben;
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen;
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).

Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

³ Personen, die Invalidenleistungen beziehen, wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des erzielbaren Einkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revision der IV-Rente.

⁴ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

⁵ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen. Die PVK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 14 Kürzung der Leistungen

Die PVK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert oder wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 15 Vorleistungspflicht der PVK

¹ Die PVK wird vorleistungspflichtig, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung steht noch nicht fest;
- b. Die Person, die Leistungen beantragt oder verstorben ist, war zuletzt bei der PVK versichert;
- c. Die Person, die Leistungen beantragt, hat sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgerschaften angemeldet und hat ihre Ansprüche gegenüber diesen Trägerschaften der PVK abgetreten.

² Stellt sich später heraus, dass die PVK nicht leistungspflichtig ist, nimmt sie Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung oder Versicherung oder die Person, die Leistungen bezogen hat.

Art. 16 Haftung Dritter

¹ Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die PVK im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihrer Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein.

² Sie kann für weitergehende Leistungen verlangen, dass die versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihre Hinterlassenen und weitere begünstigte Personen ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte entstehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der PVK abtreten.

Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins in Höhe des technischen Zinssatzes zurückzuerstatten.

² Von der Rückerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden

- a. aus verwaltungsökonomischen Gründen, oder
- b. wenn die Person, die Leistungen bezieht, gutgläubig war und die Rückerstattung zu einer grossen Härte führt.

Art. 18 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der PVK kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf gemäss Artikel 30b BVG ¹.

Art. 19 Verrechnung

¹ Die PVK kann den Leistungsanspruch gegenüber versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden unter Vorbehalt von Art. 39 BVG verrechnen mit²

- a. ausstehenden Beiträgen, Lohnerhöhungsbeiträgen, Einkaufssummen oder nicht eingebrachten Eintrittsleistungen;
- b. Rückerstattungsansprüchen der PVK.

² Die PVK kann die Verrechnung zeitlich angemessen verteilen, bei Rentenleistungen als monatlichen Abzug.

³ Eine von der PVK bereits erbrachte Austrittsleistung wird an eine später auszurichtende Hinterlassenen- und Invalidenleistung angerechnet, soweit eine Rückerstattung der Austrittsleistung unterbleibt.

Art. 20 Verjährung

¹ Die Verjährung von Leistungsansprüchen richtet sich nach Artikel 41 BVG ³.

² Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen richtet sich nach Artikel 35a BVG ⁴.

Art. 21 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die PVK passt die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung an. Vorbehalten bleibt die Anpassungsregelung für Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss Artikel 36 Absatz 1 BVG ⁵.

² Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Jahresbericht erläutert.

¹ SR 831.40

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

³ SR 831.40

⁴ SR 831.40

⁵ SR 831.40

2. Kapitel: Leistungsprimatplan

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 22 Beitragsjahre und Versicherungsjahre

¹ Als Beitragsjahre zählen die Jahre, während denen versicherte Mitarbeitende der PVK angehören und Beiträge bezahlt haben.

² Als Versicherungsjahre zählen die Beitragsjahre und die eingekauften Jahre.

³ Unvollständige Jahre werden anteilmässig angerechnet.

Art. 23 Beschäftigungsgrad; Änderungen

¹ Massgebend für die Höhe der Vorsorgeleistungen ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad. Ändern versicherte Mitarbeitende ihren Beschäftigungsgrad, werden der versicherte Lohn und der durchschnittliche Beschäftigungsgrad angepasst.

² Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad setzt sich zusammen aus der Summe der Beschäftigungsgrade jedes Versicherungsjahres, geteilt durch die Gesamtzahl der Versicherungsjahre während der möglichen Versicherungszeit.

³ Die Summe der Beschäftigungsgrade wird berechnet aus jener

- a. der bisherigen Versicherungsjahre seit dem technischen Eintrittsdatum. Das technische Eintrittsdatum berücksichtigt auch Einkäufe;
- b. der künftigen Versicherungsjahre bis zum Vorsorge- oder Freizügigkeitsfall. Für deren Höhe ist der aktuelle Beschäftigungsgrad massgebend.

⁴ Änderungen des Beschäftigungsgrades vor dem 1. Januar 1999 werden bei der Berechnung der bisherigen Beschäftigungsgrade nicht berücksichtigt.

Art. 24 Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohnes

¹ Versicherte Mitarbeitende ab dem 58. Altersjahr können verlangen, dass sie zum bisherigen Lohn weiterversichert bleiben, wenn ihr Jahresgrundlohn um höchstens die Hälfte reduziert wird.

² Versicherte Mitarbeitende vor dem 58. Altersjahr können gemäss den Bedingungen von Absatz 1 weiterversichert bleiben, wenn der Lohn, nicht aber der Beschäftigungsgrad reduziert wird. Der versicherte Lohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen.

³ Die Herabsetzung des weiterversicherten Lohnes auf die Höhe des versicherten Lohnes gemäss Artikel 9 PVR¹ kann jederzeit beantragt werden. Für den Unterschied wird den versicherten Mitarbeitenden die reglementarische Austrittsleistung ausgerichtet.

⁴ Soweit der weiterversicherte Lohn den versicherten Lohn gemäss Artikel 9 PVR² übersteigt, müssen versicherte Mitarbeitende die Beiträge entrichten. Die Arbeitgeberin kann diese teilweise oder ganz übernehmen.

¹ SSSB 153.21

² SSSB 153.21

Art. 25 Versicherung bei unbezahltem Urlaub

¹ Beträgt der unbezahlte Urlaub höchstens einen Monat, bleibt der volle Vorsorge-schutz der versicherten Mitarbeitenden aufrechterhalten. Die reglementarischen Beiträge müssen weiterhin entrichtet werden.

² Beträgt der unbezahlte Urlaub mehr als einen Monat, bleiben versicherte Mitar-beitende für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie haben dafür Kostenbei-träge (Versicherten- und Arbeitgeberinnenanteil) gemäss Anhang 1 dieser Verord-nung zu entrichten, basierend auf dem letzten versicherten Lohn.

³ Die Zeit, während der nur die Kostenbeiträge entrichtet werden, wird nicht an die Beitrags- und Versicherungsjahre angerechnet. Versicherte Mitarbeitende können jedoch diese Zeit innert Jahresfrist nach dem Urlaub durch Bezahlung der Versi-cherten- und Arbeitgeberinnensparbeiträge einkaufen.

2. Abschnitt: Altersleistungen**Art. 26** Rücktrittsalter; Beginn des Leistungsanspruchs

¹ Die Altersrente wird spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres fällig. Vor-behalten bleibt Artikel 28 dieser Verordnung.

² Versicherte Mitarbeitende können ab vollendetem 58. Altersjahr die Ausrichtung einer Altersrente verlangen, wenn das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise auf-gelöst wird.

Art. 27 Vorzeitige Pensionierung

¹ Werden versicherte Mitarbeitende vorzeitig pensioniert, werden die Altersleis-tungen, die sie mit dem vollendeten 63. Altersjahr erworben hätten und die mitver-sicherten Vorsorgeleistungen gemäss den in Anhang 4 dieser Verordnung aufge-führten Prozentsätzen gekürzt.

² Die versicherten Mitarbeitenden oder die jeweilige Arbeitgeberin können die Kürzung im Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichtung einer nach versiche-rungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme ganz oder teilweise auskaufen.

³ Versicherte Mitarbeitende können anstelle der Altersleistung auch eine Austritts-leistung beanspruchen, wenn sie die PVK vor dem vollendeten 63. Altersjahr ver-lassen, die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Art. 28 Aufgeschobene Pensionierung

Setzen versicherte Mitarbeitende ihr Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr hin-aus fort, kann ihre Vorsorge bis höchstens zum 70. Altersjahr im Beitragsprimat weitergeführt werden.

Art. 29 Teilpensionierung

¹ Versicherte Mitarbeitende können sich mit Zustimmung der Arbeitgeberin zu den gleichen Bedingungen wie bei der frühzeitigen Pensionierung teilpensionieren lassen. Die Teilpensionierung erfolgt im Umfang des wegfallenden Beschäfti-gungsgrads.

² Für die Berechnung der Teilaltersrente ist der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn massgebend.

³ Bei der definitiven Pensionierung erhalten teilpensionierte Personen neben der Teilaltersrente eine aufgrund des neuen versicherten Lohnes berechnete Rente.

Art. 30 AHV-Überbrückungsrente

¹ Personen, die eine Altersrente der PVK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter der AHV.

² Die AHV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, wenn versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden eine entsprechende AHV- oder IV-Leistung ausgerichtet wird.

³ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente, falls die anspruchsberechtigte Person mindestens 10 Versicherungsjahre aufweist. Bei kürzerer Versicherungsdauer wird die AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Versicherungsjahr gekürzt.¹

⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad bei Rentenbeginn. Bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in den letzten 360 Tagen vor Eintritt der Alterspensionierung geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.

⁵ Bei Teilpensionierten richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach Artikel 29 dieser Verordnung.

⁶ Die AHV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, falls das Jahreseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit bei einer der PVK angeschlossenen Organisation den Betrag der maximalen AHV-Rente übersteigt.

Art. 31 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente

¹ Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende AHV- oder IV-Rente beziehen, können zu Lasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen.

² Die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ist frei wählbar. *Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die maximale Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad vor der Pensionierung und bei Teilpensionierungen nach dem wegfallenden Beschäftigungsgrad.* Sie darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 30 dieser Verordnung die maximale AHV-Rente nicht übersteigen.²

³ Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen gemäss der Tabelle in Anhang 5 dieser Verordnung finanziert. Die Kürzung erfolgt ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente und dauert lebenslänglich.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom XX.XXXX 2014

Art. 32 Alters-Kinderrente

¹ Personen mit Anspruch auf eine Altersrente haben für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Artikel 44 dieser Verordnung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Altersrente. Er erlischt, wenn die Altersrente weggefallen ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 44 dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind.

³ Bestehen für ein Kind zwei Ansprüche auf Alters-Kinderrente der PVK, richtet die PVK die Minimalleistungen gemäss Artikel 17 BVG¹ aus. Entsteht der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente erst nach der Pensionierung oder Teilpensionierung, kann die PVK die Herabsetzung der Rente bis auf das BVG-Minimum vorsehen.

3. Abschnitt: Invalidenleistungen**Art. 33** Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der Zahlung von Lohn oder von Krankentaggeldern, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen und mindestens zur Hälfte von den Arbeitgeberinnen der PVK finanziert wurden.

² Bei Rücktritt vor dem vollendeten 63. Altersjahr kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.

³ Der Anspruch erlischt

- a. wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. mit dem Tod;
- c. mit Vollendung des 63. Altersjahres.

⁴ Befinden sich versicherte Mitarbeitende beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Kasse und wird die PVK gemäss Artikel 26 Absatz 4 BVG² vorleistungspflichtig, kann sie sich auf die Erbringung der gesetzlichen Minimalleistungen beschränken.

Art. 34 Invaliden-Kinderrente

¹ Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Artikel 44 dieser Verordnung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. Er erlischt, wenn die Invalidenrente weggefallen ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 44 dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind.

¹ SR 831.40

² SR 831.40

Art. 35 Voraussetzungen für Berufsinvalidenleistungen

¹ Berufsinvalidenrenten und IV-Ersatzrenten können auf Antrag der Arbeitgeberin ausgerichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die versicherte Person hat das 48. Altersjahr vollendet;
- b. Sie weist mindestens fünf Beitragsjahre bei der PVK auf;
- c. Sie ist nicht mehr in der Lage, ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen voll oder teilweise auszuüben;
- d. Vertrauensärztlich wurde eine Berufsinvalidität festgestellt;
- e. Die ernsthaften und nachweisbaren Bemühungen zur Eingliederung an eine andere zumutbare Stelle sind gescheitert, ohne dass Gründe für eine Kürzung oder Verweigerung von Leistungen gemäss Artikel 21 Absatz 4 ATSG¹ vorliegen.

² Gestützt auf den Antrag und die vertrauensärztliche Feststellung entscheidet die PVK über die Zusprechung von Berufsinvalidenleistungen.

Art. 36 Höhe der Berufsinvalidenleistungen

¹ Die Berufsinvalidenrente entspricht der versicherten Altersrente, gewichtet mit dem Berufsinvaliditätsgrad. Der Berufsinvaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem neuen versicherten Lohn und dem bisherigen versicherten Lohn. Eine allfällige Invalidenrente gemäss Artikel 13 PVR² wird angerechnet.

² Die IV-Ersatzrente entspricht 90 Prozent der maximalen AHV-Rente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad, dem Berufsinvaliditätsgrad und dem Pensionierungsgrad. Eine allfällige Invalidenrente der IV wird angerechnet.

Art. 37 Beginn, Ende und Koordination der Leistungen bei Berufsinvalidität

¹ Beginn und Ende der Leistungen aus Berufsinvalidität (Rente aus Berufsinvalidität und IV-Ersatzrente) richten sich sinngemäss nach Artikel 33 dieser Verordnung.

² Erfüllen versicherte Mitarbeitende gleichzeitig die Voraussetzungen für eine IV-Ersatzrente und eine Hinterlassenenrente der AHV, wird letztere auf die IV-Ersatzrente angerechnet.

³ Richtet die IV rückwirkend Renten aus, sind die IV-Ersatzrenten der PVK zurückzuerstatten. Die PVK kann bereits erbrachte IV-Ersatzrenten direkt bei der IV geltend machen und mit deren Leistungen verrechnen.

Art. 38 Finanzierung der Leistungen bei Berufsinvalidität

Die PVK stellt der antragsstellenden Arbeitgeberin jährlich die Kosten der Leistungen bei Berufsinvalidität in Rechnung.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; SR 830.1

² SSSB 153.21

4. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen

Art. 39 Voraussetzungen für Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

¹ Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Sie sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht miteinander verwandt;
- b. Es besteht bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt, wobei
 1. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und die überlebende Person der Lebenspartnerschaft älter als 45 Jahre ist, oder
 2. die überlebende Person der Lebenspartnerschaft für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss;
- c. Es besteht eine gemeinsam unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung. Diese ist der PVK zu Lebzeiten beider Personen der Lebenspartnerschaft einzureichen;
- d. Es besteht kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder auf eine Rente für geschiedene Ehegatten der PVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung.

² Der Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beginnt, sobald die **Lohnzahlung**, die Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung an die verstorbenen versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden endet.

Art. 40 Dauer der Lebenspartnerschaft

Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Artikel 14 PVR¹ für die Ehegattenrente angerechnet, falls eine Unterstützungsvereinbarung vorliegt.

Art. 41 Kürzung der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

¹ Sind die überlebenden Ehegatten mehr als 20 Jahre jünger als ihre verstorbenen Ehegatten, wird die Ehegattenrente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um vier Prozent des Rentenbetrages gekürzt

² Hinterlassen Verstorbene rentenberechtigte Kinder gemäss Artikel 44 dieser Verordnung, fällt die Kürzung dahin.

Art. 42 Koordination der Leistungen bei Wiederverheiratung oder neuer Lebenspartnerschaft

¹ Beziehen Personen, die Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente haben, aufgrund einer späteren Ehe oder Lebenspartnerschaft eine neue Hinterlassenenleistung, wird diese an die Leistungen der PVK angerechnet.

² Beziehen Personen bei Entstehung eines Anspruchs auf eine Ehegattenrente der PVK bereits eine Hinterlassenenrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung, wird diese an die Leistungen der PVK angerechnet.

¹ SSSB 153.21

³ Todesfallkapitalien werden gemäss ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

Art. 43 Koordination der Leistungen bei Scheidung

¹ Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihnen im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.

² Die Leistung der PVK wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

³ Sobald der geschiedene Ehegatte einen eigenen Rechtsanspruch auf AHV- oder IV-Rente hat, wird die Kürzung neu berechnet.

Art. 44 Waisenrente

¹ Kinder von versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Pflege- und Stiefkinder haben einen Anspruch auf Waisenrente, wenn die verstorbene Person nachweisbar für deren Unterhalt aufgekommen ist.

³ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht, sobald die Lohn-, Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung an die verstorbene Person endet.

⁴ Der Anspruch auf Waisenrente endet, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Er besteht jedoch weiter bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind noch in Ausbildung oder im Sinne der IV Anspruch auf eine volle Rente haben.

⁵ Für Kinder, die sich nach Vollendung des 18. Altersjahres noch in Ausbildung befinden, ist jährlich unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen.

5. Abschnitt: Austrittsleistungen

Art. 45 Erhaltung des Vorsorgeschatzes

¹ Versicherte Mitarbeitende, welche die PVK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Die PVK überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin. Ist dies nicht möglich, haben die versicherten Mitarbeitenden der Kasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschatz erhalten wollen.

³ Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die PVK die Austrittsleistung gemäss Artikel 60 BVG¹ spätestens zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangeinrichtung.

⁴ Wechseln versicherte Mitarbeitende die Arbeitgeberin innerhalb der PVK, unterbleibt eine Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall. Änderungen im Lohn und Beschäftigungsgrad richten sich nach den Artikeln 22, 23 und 52 dieser Verordnung.

¹ SR 831.40

⁵ Muss die PVK Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen erbringen, nachdem sie ihre Austrittsleistung bereits erbracht hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Invaliden- oder Hinterlassenenleistung nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

Art. 46 Barauszahlung

¹ Versicherte Mitarbeitende können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen, es sei denn, sie wohnen im Fürstentum Liechtenstein;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

² Im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens darf die Austrittsleistung nicht bar ausbezahlt werden, wenn versicherte Mitarbeitende nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

³ Die Barauszahlung an verheiratete Anspruchsberechtigte ist nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 47 Nicht eingebrachte Leistungen

¹ Haben sich versicherte Mitarbeitende beim Eintritt in die PVK verpflichtet, eine Eintrittsleistung zu entrichten, wird diese bei der Berechnung der Austrittsleistung mitberücksichtigt, selbst wenn sie nicht oder nur teilweise beglichen wurde. Der noch nicht beglichene Teil wird jedoch samt Zins von vier Prozent von der Austrittsleistung abgezogen.

² Haben versicherte Mitarbeitende infolge einer Lohnerhöhung Lohnerhöhungsbeiträge zu entrichten, ist die Austrittsleistung aufgrund der erhöhten Rente zu berechnen. Die noch nicht beglichene Lohnerhöhungsbeiträge werden jedoch von der Austrittsleistung abgezogen.

Art. 48 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird aufgrund der Bestimmungen über das Leistungsprimat nach Artikel 16, 17 und 18 FZG¹ berechnet.

² Der Anspruch versicherter Mitarbeitender entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen. Die erworbenen Leistungen werden wie folgt berechnet:

$$\text{versicherte Leistungen} \quad \times \quad \frac{\text{anrechenbare Versicherungsjahre}}{\text{mögliche Versicherungsjahre}}$$

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42

³ Die versicherten Leistungen sind die im Personalvorsorgereglement¹ und in dieser Verordnung umschriebenen Leistungen. Sie bestimmen sich aufgrund der möglichen Versicherungsjahre. Die anrechenbaren Versicherungsjahre setzen sich aus den Beitragsjahren und den eingekauften Versicherungsjahren zusammen. Die möglichen Versicherungsjahre beginnen zur gleichen Zeit wie die anrechenbaren Versicherungsjahre und enden mit der Vollendung des 63. Altersjahres.

⁴ Für die Berechnung des Barwerts ist die Tabelle in Anhang 3 dieser Verordnung massgebend.

Art. 49 Mindestbetrag der Austrittsleistung

¹ Beim Austritt aus der Kasse haben versicherte Mitarbeitende mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihnen während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent.

² Der Zinsfuss entspricht dem vom Bundesrat festgesetzten Minimalzinssatz gemäss FZV².

³ Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

⁴ Ein Abzug der Aufwendungen zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten entfällt.

6. Abschnitt: Finanzierung

Art. 50 Eintrittsleistung

¹ Die PVK schreibt eintretenden versicherten Mitarbeitenden die Freizügigkeitsleistungen von früheren Personalvorsorgeeinrichtungen zum Zeitpunkt der Überweisung als Eintrittsleistungen gut.

² Die mit der Eintrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen werden aufgrund der Tabelle in Anhang 3 dieser Verordnung berechnet.

³ Eine zu viel eingebrachte Eintrittsleistung wird den versicherten Mitarbeitenden auf einem individuellen Sparkonto gemäss Artikel 52a dieser Verordnung gutgeschrieben.³

Art. 51 Einkauf

¹ Versicherte Mitarbeitende können sich jederzeit bis zu ihren maximalen reglementarisch möglichen Leistungen einkaufen.

² Ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad tiefer als der aktuelle, können sich versicherte Mitarbeitende bis zum aktuellen Beschäftigungsgrad einkaufen. Erreichen sie den maximalen Rentensatz nicht, haben sie vorab die gesamte mögliche Anzahl Versicherungsjahre einzukaufen.

¹ SSSB 153.21

² Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

³ Die Kosten für den Einkauf zusätzlicher Versicherungsjahre und der maximal mögliche Einkauf richten sich nach Anhang 3 dieser Verordnung.

⁴ Die Einkaufssumme kann ratenweise bezahlt werden. Hierfür ist ein Zins zu entrichten. Die Höhe des Zinses entspricht dem technischen Zinssatz.

⁵ Beim Eintritt eines Vorsorgefalles werden die Leistungen um den noch nicht bezahlten Teil der Einkaufssumme samt Zins gekürzt. Die Höhe des Zinses entspricht dem technischen Zinssatz.

⁶ Wird ein Einkauf getätigt, darf die daraus resultierende Leistungsverbesserung innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁷ Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, darf ein Einkauf erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug gemäss Artikel 63 dieser Verordnung zurückbezahlt worden ist.¹

⁸ Die versicherten Mitarbeitenden selber haben die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe in dieser Periode bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Art. 52 Beiträge

¹ Die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen entrichten folgende Beiträge:

- a. die Beiträge gemäss Anhang 1 dieser Verordnung (Spar- und Kostenbeitrag);
- b. die Lohnerhöhungsbeiträge gemäss Anhang 2 dieser Verordnung bei Heraufsetzung des versicherten Lohnes.

² Die Beiträge und Lohnerhöhungsbeiträge sind zahlbar in zwölf monatlichen Raten. Lohnerhöhungsbeiträge der Arbeitgeberinnen sind sofort fällig.

³ Die Beiträge werden vom Lohn abgezogen. Versicherte Mitarbeitende können die Lohnerhöhungsbeiträge aus dem Freizügigkeitskonto bestreiten.

7. Abschnitt: Überschuss²

Art. 52a Individuelles Sparkonto

¹ Übersteigen Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen den Einkauf nach Artikel 51 dieser Verordnung oder entsteht auf Grund einer technischen Mutation ein Überschuss, wird der nicht benötigte Teil dieser Gelder dem individuellen Sparkonto des versicherten Mitarbeitenden gutgeschrieben.

² Das Guthaben aus dem individuellen Sparkonto wird für den Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Sind versicherte Mitarbeitende bereits maximal eingekauft, kann das Guthaben für die Bezahlung von Lohnerhöhungsnachzahlungen oder für den Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Alterspensionierung (gemäss Anhang 4) verwendet werden.

³ Beziehen versicherte Mitarbeitende bei Ehescheidung oder beim Vorbezug im Sinne der Wohneigentumsförderung eine Freizügigkeitsleistung, erfolgt die Zahlung vorab aus dem individuellen Sparkonto.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

² neu gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

⁴ Versicherte Mitarbeitende können jederzeit schriftlich beantragen, das Guthaben ihres individuellen Sparkontos in einer anderen zulässigen Form zur Erhaltung des Vorsorge-schutzes gemäss Freizügigkeitsgesetz zu verwenden.

⁵ Die Verzinsung des individuellen Sparkontos erfolgt nach dem BVG-Mindestzinssatz.

⁶ Werden Leistungen infolge Alter, Invalidität oder Austritt fällig, wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben des individuellen Sparkontos in Kapitalform ausbezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend der Reduktion des Teiltrücktritts bzw. der Teilinvalidität vorgenommen.

⁷ Beim Tod richtet sich der begünstigte Personenkreis nach Artikel 15 FZV.

3. Kapitel: Beitragsprimatplan

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 53 Verzinsung

Das Altersguthaben wird jährlich zum technischen Zinssatz verzinst.

Art. 54 Übertritt in den Leistungsprimatplan

¹ Erfüllen versicherte Mitarbeitende im Beitragsprimatplan die Voraussetzungen für den Leistungsprimatplan, treten sie in diesen Plan über.

² Der Übertritt erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 50 dieser Verordnung. Das Altersguthaben entspricht der Eintrittsleistung.

2. Abschnitt: Leistungen

Art. 55 Altersleistungen

¹ Versicherte Mitarbeitende haben Anspruch auf Altersleistungen, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet haben und ihr Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beendet wird. Bei Weiterbeschäftigung können sie den Bezug der Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.

² Die Höhe der Altersleistungen bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem für das Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 6 dieser Verordnung.

³ Reduzieren versicherte Mitarbeitende nach vollendetem 58. Altersjahr ihren Beschäftigungsgrad, haben sie Anspruch auf eine Teilaltersleistung entsprechend dem wegfallenden Beschäftigungsgrad.

⁴ Das Altersguthaben wird bei einer Teilpensionierung anteilmässig in eine Teilaltersleistung umgewandelt. Für den verbleibenden Teil des Altersguthabens wird mit dem entsprechenden versicherten Lohn das Altersguthaben weitergeführt.

⁵ Versicherte Mitarbeitende haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 30 dieser Verordnung.

⁶ Versicherte Mitarbeitende können anstelle der Altersleistung auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die PVK vor dem vollendeten 63. Altersjahr verlassen, die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Art. 56 Invalidenleistungen

¹ Versicherte Mitarbeitende haben bis zum ordentlichen Rücktrittsalter unter den gleichen Voraussetzungen wie im Leistungsprimatplan Anspruch auf Invalidenleistungen.

² Die volle Invalidenrente wird aufgrund des auf das Alter 63 hochgerechneten Altersguthabens und des für dieses Alter massgebenden Umwandlungssatzes berechnet. Die Rente darf höchstens 61.2 Prozent des versicherten Lohns betragen.

³ Das hochgerechnete Altersguthaben besteht aus

- a. dem bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworbenen Altersguthaben samt Zinsen gemäss Anhang 7 dieser Verordnung bis zum Alter 63;
- b. den Altersgutschriften für die bis zum Alter 63 fehlenden Jahre samt Zinsen gemäss Anhang 7 dieser Verordnung. Massgebend ist der versicherte Lohn während des letzten Versicherungsjahres vor dem Eintritt des Vorsorgefalls.

Art. 57 Hinterlassenenleistungen

Die Hinterlassenen von verstorbenen versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden haben unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie im Leistungsprimatplan Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Art. 58 Todesfallkapital

Die Hinterlassenen von verstorbenen versicherten Mitarbeitenden haben unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie im Leistungsprimatplan Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Art. 59 Austrittsleistung

¹ Versicherte Mitarbeitende, welche die PVK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung entspricht dem Altersguthaben, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Artikel 49 dieser Verordnung.

3. Abschnitt: Finanzierung**Art. 60** Beiträge

¹ Die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen entrichten die Beiträge gemäss Anhang 1 dieser Verordnung (Spar- und Kostenbeitrag).

² Die Beiträge sind zahlbar in 12 monatlichen Raten. Sie werden vom Lohn abgezogen.

Art. 61 Einkauf

Die versicherten Mitarbeitenden können beim Eintritt oder zu einem späteren Zeitpunkt persönliche Einlagen tätigen. Diese dürfen die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem maximalen Alterskapital am 1. Januar des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Höhe des maximalen Alterskapitals in Prozent des versicherten Lohns ergibt sich aus Anhang 8 dieser Verordnung.

4. Kapitel: Wohneigentumsförderung

Art. 62 Wohneigentumsförderung

¹ Versicherte Mitarbeitende können bis zum vollendeten 60. Altersjahr einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. ¹

² Für Leistungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung kann die PVK Gebühren erheben.

Art. 63 Vorbezug für Wohneigentum

¹ Versicherte Mitarbeitende können diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch finanzierte Wohnung selbst benutzen.

² Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20 000 Franken. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

³ Verlangen versicherte Mitarbeitende einen Vorbezug, wird wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Der nicht für den Vorbezug beanspruchte Teil der Austrittsleistung wird als Eintrittsleistung zum Erwerb von Versicherungsjahren gemäss Anhang 3 dieser Verordnung verwendet. Durch den Vorbezug wird die Zahl der anrechenbaren und möglichen Versicherungsjahre gemäss Artikel 48 dieser Verordnung um die Vorbezugsjahre gekürzt.

⁴ Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, weist die PVK auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Zusatzversicherung hin.

⁵ Die PVK zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate seit Geltendmachung aus. Ist eine Auszahlung innerhalb dieser Frist aus Liquiditätsgründen nicht möglich kann die Auszahlung aufgeschoben werden. Dabei gilt folgende Prioritätenordnung:

- a. Versicherte Mitarbeitende, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
- b. Versicherte Mitarbeitende, die sich wegen des Erwerbs von Wohneigentum in einer schwierigen finanziellen Lage befinden;
- c. Übrige versicherte Mitarbeitende, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet. Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

Art. 64 Rückzahlung des Vorbezugs

¹ Versicherte Mitarbeitende oder ihre Erben müssen den Vorbezug an die PVK zurückzahlen, wenn

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
- c. beim Tod der oder des versicherten Mitarbeitenden keine Vorsorgeleistung fällig wird.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

² Versicherte Mitarbeitende können den Vorbezug jederzeit zurückzahlen, spätestens aber bis

- a. unmittelbar vor dem von ihnen gewählten Zeitpunkt der Pensionierung;¹
- b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- c. zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

³ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung des Vorbezugs beträgt 20 000 Franken. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

⁴ Mit der Rückzahlung des Vorbezugs werden zusätzliche Versicherungsjahre gemäss Anhang 3 dieser Verordnung erworben. Sind versicherte Mitarbeitende bereits maximal eingekauft, wird die Rückzahlung des Vorbezugs ihrem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.²

Art. 65 Verpfändung für Wohneigentum

¹ Versicherte Mitarbeitende können unter den gleichen Bedingungen wie in Artikel 63 dieser Verordnung einen Betrag für Wohneigentum verpfänden.

² Die Verpfändung ist nur gültig, wenn sie der PVK schriftlich gemeldet wird.

³ Die Verwertung des Pfandes vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung richtet sich nach Artikel 63 dieser Verordnung.

Art. 66 Besteuerung des Vorbezugs und der Pfandverwertung

¹ Die PVK meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens und die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Der Steuerbetrag kann nicht mit dem Vorbezug verrechnet werden.

² Bei Rückzahlung des Vorbezuges wird der bezahlte Steuerbetrag den versicherten Mitarbeitenden ohne Zins zurückerstattet.

Art. 67 Anmerkung im Grundbuch

¹ Die PVK meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung im Grundbuch.

² Bei Rückzahlung des Vorbezuges lässt die PVK die Veräusserungsbeschränkung löschen.

³ Die Kosten der Anmerkung und Löschung gehen zu Lasten der sie veranlassenden versicherten Mitarbeitenden.

3. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Verwaltungskommission kann diese Verordnung jederzeit ändern.³

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

³ neu gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

Bern, 30. März 2012

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:

Walter Christen

Die Vizepräsidentin:

Barbara Hayoz

Anhang 1: Beiträge Leistungs- und Beitragsprimat (Art. 52 und 60 PVV)

Beiträge in % des versicherten Lohnes¹:

Massgebend für die Bestimmung des Beitragssatzes ist das BVG-Alter (aktuelles Jahr abzüglich Geburtsjahr).²

Alter	Sparbeitrag	Kostenbeitrag ³	Beitrag versicherte MA	Beitrag Arbeitgeberin	Total Beitrag
18-22	0.00%	3.40%	1.60%	1.80%	3.40%
23	11.70%	5.20%	6.00%	10.90%	16.90%
24	11.95%	5.20%	6.00%	11.15%	17.15%
25	12.20%	5.20%	6.00%	11.40%	17.40%
26	12.45%	5.20%	6.10%	11.55%	17.65%
27	12.70%	5.20%	6.20%	11.70%	17.90%
28	12.95%	5.20%	6.30%	11.85%	18.15%
29	13.20%	5.20%	6.40%	12.00%	18.40%
30	13.45%	5.20%	6.50%	12.15%	18.65%
31	13.70%	5.20%	6.60%	12.30%	18.90%
32	13.95%	5.20%	6.70%	12.45%	19.15%
33	14.20%	5.20%	6.80%	12.60%	19.40%
34	14.70%	5.20%	7.00%	12.90%	19.90%
35	15.20%	5.20%	7.20%	13.20%	20.40%
36	15.70%	5.20%	7.40%	13.50%	20.90%
37	16.20%	5.20%	7.60%	13.80%	21.40%
38	16.70%	5.20%	7.80%	14.10%	21.90%
39	17.20%	5.20%	8.00%	14.40%	22.40%
40	17.70%	5.20%	8.20%	14.70%	22.90%
41	18.20%	5.20%	8.40%	15.00%	23.40%
42	18.70%	5.20%	8.60%	15.30%	23.90%
43	19.20%	5.20%	8.80%	15.60%	24.40%
44	19.70%	5.20%	9.00%	15.90%	24.90%
45	20.20%	5.20%	9.20%	16.20%	25.40%
46	20.70%	5.20%	9.40%	16.50%	25.90%
47	21.20%	5.20%	9.60%	16.80%	26.40%
48	21.70%	5.20%	9.80%	17.10%	26.90%
49	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
50	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
51	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
52	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
53	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
54	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
55	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
56	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
57	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
58	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
59	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
60	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%

¹ Beiträge geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom XX.XXXX 2014

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

³ Risikoversicherung (Tod und Invalidität), AHV-Überbrückungsrente, Verwaltungskosten und Sicherheitsfonds

61	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
62	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
63	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
64	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
65	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
Nur Beitragsprimat					
66-70	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%

Anhang 2: Lohnerhöhungsbeiträge Leistungsprimat (Art. 52 PVV)

Beiträge in % der Erhöhung des versicherten Lohnes¹:

Massgebend für die Bestimmung der Beitragshöhe ist das effektive Alter im Zeitpunkt der Lohnerhöhung.²

Alter	versicherte Mitarbeitende	Arbeitgeberinnen	Total
23	0%	0%	0%
24	25%	25%	50%
25	25%	25%	50%
26	25%	25%	50%
27	25%	25%	50%
28	25%	25%	50%
29	25%	37%	62%
30	25%	50%	75%
31	25%	63%	88%
32	25%	76%	101%
33	25%	91%	116%
34	25%	106%	131%
35	50%	97%	147%
36	50%	113%	163%
37	50%	131%	181%
38	50%	149%	199%
39	50%	168%	218%
40	50%	188%	238%
41	50%	209%	259%
42	50%	231%	281%
43	50%	254%	304%
44	50%	278%	328%
45	75%	278%	353%
46	75%	305%	380%
47	75%	332%	407%
48	75%	361%	436%
49	75%	392%	467%
50	75%	423%	498%
51	75%	456%	531%
52	75%	491%	566%
53	75%	527%	602%
54	75%	565%	640%
55	100%	580%	680%
56	100%	622%	722%
57	100%	666%	766%
58	100%	712%	812%
59	100%	760%	860%
60	159%	752%	911%
61	223%	741%	964%
62	293%	727%	1020%
63	370%	709%	1079%

¹ Beiträge geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom XX.XXXX 2014

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

Bei Heraufsetzung des versicherten Lohnes infolge Teuerungsanpassung beträgt der Lohnerhöhungsbeitrag für Versicherte ab Alter 60 generell 150% der Erhöhung des versicherten Lohnes.¹

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Juni 2012

Anhang 3: Barwert- und Einkaufstabelle (Art. 48, 50 PVV)

Barwertfaktoren zur Berechnung der Austrittsleistung im Leistungsprimat und Einkaufssummen in % des versicherten Lohnes¹

Alter	Barwertfaktor	Maximales Vorsorgekapital	Einkauf pro Versicherungsjahr
23	5.7555	0.000%	0.000%
24	5.9147	9.049%	9.049%
25	6.0782	18.600%	9.300%
26	6.2464	28.671%	9.557%
27	6.4192	39.284%	9.821%
28	6.5968	50.465%	10.093%
29	6.7794	62.232%	10.372%
30	6.9670	74.620%	10.660%
31	7.1598	87.632%	10.954%
32	7.3579	101.322%	11.258%
33	7.5615	115.690%	11.569%
34	7.7707	130.779%	11.889%
35	7.9856	146.616%	12.218%
36	8.2064	163.228%	12.556%
37	8.4333	180.642%	12.903%
38	8.6665	198.900%	13.260%
39	8.9063	218.032%	13.627%
40	9.1529	238.068%	14.004%
41	9.4065	259.056%	14.392%
42	9.6675	281.029%	14.791%
43	9.9363	304.060%	15.203%
44	10.2131	328.146%	15.626%
45	10.4983	353.364%	16.062%
46	10.7921	379.776%	16.512%
47	11.0950	407.400%	16.975%
48	11.4073	436.325%	17.453%
49	11.7294	466.596%	17.946%
50	12.0617	498.258%	18.454%
51	12.4045	531.412%	18.979%
52	12.7587	566.109%	19.521%
53	13.1246	602.430%	20.081%
54	13.5032	640.460%	20.660%
55	13.8952	680.320%	21.260%
56	14.3014	722.073%	21.881%
57	14.7228	765.884%	22.526%
58	15.1603	811.825%	23.195%
59	15.6151	860.076%	23.891%
60	16.0884	910.755%	24.615%
61	16.5815	964.060%	25.370%
62	17.0961	1020.123%	26.157%
63	17.6339	1079.200%	26.980%

¹ Faktoren geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom XX.XXXX 2014

Anhang 4: Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 27 PVV)

in Prozent des Rentenanspruchs im Alter 63

Vorzeitige Pensionierung im Alter	Kürzung des Rentenbetrags in Prozent ¹
58	36.9%
59	30.8%
60	24.1%
61	16.7%
62	8.8%

Anhang 5: Kürzung der Altersrente bei Bezug der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (Art. 31 PVV)

Kürzung der monatlichen Altersrente
ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente
in % der Summe der bezogenen Überbrückungsrenten

0.5%²

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom XX.XXXX 2014

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom XX.XXXX 2014

Anhang 6: Umwandlungssätze Beitragsprimat (Art. 55 PVV)

Altersrente in Prozent des Altersguthabens im Pensionierungsalter

Alter	Umwandlungssatz¹
58	5.0527%
59	5.1611%
60	5.2765%
61	5.3994%
62	5.5306%
63	5.6709%
64	5.8212%
65	5.9825%
66	6.1560%
67	6.3430%
68	6.5447%
69	6.7627%
70	6.9986%

**Anhang 7: Zinssätze und versicherungstechnische Grundlagen
(Art. 3 PVOV und Art. 56 PVV)**
Grundlagen

Technische Grundlagen mit Projektionsjahr

BVG 2010 (P2013)

Technischer Zinssatz

Zinssatz für den Einkauf, Verzinsung der Altersguthaben und der übrigen versicherungstechnischen Grundlagen

2.75%²

Projektionszinssatz Beitragsprimat (Art. 56 PVV)

Zinssatz, der bei der Hochrechnung des Altersguthabens zur Bestimmung der Invalidenrente verwendet wird

2%

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom XX.XXXX 2014

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom XX.XXXX 2014

Anhang 8: Einkaufstabelle Beitragsprimat (Art. 61 PVV)
Maximales Altersguthaben in Prozent des versicherten Lohnes
(Wert zu Beginn des entsprechende Alters)

Alter	maximaler Einkauf¹
23	0.0%
24	11.7%
25	23.9%
26	36.6%
27	49.8%
28	63.5%
29	77.7%
30	92.5%
31	107.8%
32	123.7%
33	140.1%
34	157.1%
35	174.9%
36	193.6%
37	213.2%
38	233.7%
39	255.1%
40	277.4%
41	300.6%
42	324.8%
43	350.0%
44	376.2%
45	403.4%
46	431.7%
47	461.0%
48	491.4%
49	522.9%
50	555.6%
51	588.9%
52	622.9%
53	657.6%
54	693.0%
55	729.1%
56	765.9%
57	803.4%
58	841.7%
59	880.7%
60	920.5%
61	961.1%
62	1002.5%
63	1044.8%

Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss Tabelle und dem bereits vorhandenen Sparguthaben.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom XX.XXXX 2014



Parteien

	BDP	EVP	FDP	GB	GFL	GLP	SP	SVP
Voll/Teil-Kapitalisierung	(Teilkap.)	Teilkap.	Vollkap./ Wegfall Staatsgarantie	Teilkap., aber 80-85%; 100% in 40 Jahren ok	Teilkap.	Teilkap.	Teilkap. 100% in 40 Jahren ok	Teilkap. 100% in 40 Jahren ok
Zinssatzsenkung	2.75% ok; 3% richtiger	2.75%	3%	2.75% /3.0% vertretbar	2.75% ok	2.75% ok	2,75% möglich; 3% denkbar	2.75%
Versich-Jahre	ok, 40	(ok)	ok, 40	ok, 40	ok, 40	ok, 40	ok, 40	ok, 40
Sparbeginn	ab 25	ab 25	ab 25	(ab 23)	ab 25	ab 25	ab 23	ab 23/ab 22
Ausgangsdeckungsgrad	mind. 81.5% gemäss BVG	-	-	75 explizit ok	-	-	-	-
Leistungsgarantie AN	streichen	-	-	-	ok	-	-	-
Kürzung Ehegattenrente	ok	ok	-	ok	ok	ok	ok	ok
Rentenalter	65/64 Jahre	65	65	(63)	65	65	63	65 möglich
Flexible Pensionierung	-	vorzeitig/ge- staffelt für Be- rufsgruppen	-	-	vorzeitig/ge- staffelt für Be- rufsgruppen	-	-	-
Primatwechsel	Beitragsprimat gemäss Motion	Beitragsprimat mit teilw. Be- sitzstand	Beitragsprimat gemäss Motion	Wenn Beitrags- primat, dann mit Übergangs- regelung; Vor- gehen spät	-	Beitragsprimat gemäss Motion	Kein Primat- wechsel; falls ja, mit Phase 3	Beitragsprimat gemäss Motion
Belastung AN-AG	ungleich zulas- ten AG	Beiträge 40:60 statt 30:70	-	-	Beiträge 40:60 statt 30:70; 40:60 auch bei Sanierungen	Verhältnis 40:60 ist ok	für AN gerade noch tragbar	50:50 ist rich- tig
Finanzierung Deckungslücke	-	-	50:50 zwi- schen AG-AN	durch AG; 4 Mio. besser	-	--	nur durch AG	-

Sozialpartner

	Personal-verbände	Berner Arbeitgeber						
Voll/Teil-Kapitalisierung	Teilkap. 100% in 40 Jahren ok	Vollkap.						
Zinssatz-senkung	2.75% ok;	2.5%						
Versich-Jahre	ok, 40	-						
Sparbeginn	ab 23	-						
Ausgangs-deckungsgrad	75% ok	-						
Garantie AN	ok	-						
Kürzung Ehe-gattenrente	ok	-						
Rentenalter	63 Jahre	65						
Flexible Pen-sionierung	-	-						
Primat-wechsel	Beitragsprimat gemäss Motion	Beitragsprimat sofort						
Belastung AN-AG	für AN gerade noch tragbar; höhere Belas-tung AG mögl.	50:50						
Finanzierung Deckungslücke	nur durch AG	-						